

Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

19. Jahrgang

Schwerin, den 20. August

Nr. 8/2009

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Rostock	686
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Rostock	713
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	752
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	755
Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Bautenschutz der Hochschule Wismar	758
Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar	774
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“ der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	791
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt der Hochschule Wismar	813

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	821
Jugend forscht 2009	822
Schülerwettbewerb zur politischen Bildung 2009	823

I. Amtlicher Teil

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Rostock

Vom 8. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen (BSc WIW) als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelor-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelor-Prüfung

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Anwendungsbereich und Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

- Anlage 1: Module, Semesterlage und Prüfungszeitpunkte
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 4: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen (BSc WIW) an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Der Studiengang BSc WIW wird in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt an der Universität Rostock die Niveaustufe DSH-2 oder Test DaF Niveaustufe 4. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(3) Vor Aufnahme des Studiums im Studiengang BSc WIW ist ein Praktikum (Vorpraktikum) von acht Wochen Dauer in einem studiengangsrelevanten Einsatzgebiet zu absolvieren. Das Vorpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums, spätestens aber bis zur Teilnahme am ersten Wahlpflichtmodul der jeweiligen Studienrichtung abzuleisten (§ 9 Absatz 2 Studienordnung). Als Nachweis über das absolvierte Vorpraktikum ist ein Tätigkeitsbericht anzufertigen (vgl. Praktikantenrichtlinie).

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

§ 2

Bachelor-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang BSc WIW führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs und den Übergang in eine berufliche Tätigkeit.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule. Grundlage des Studiengangs BSc WIW sind elf naturwissenschaftliche, betriebswirtschaftliche und juristische Pflichtmodule. Durch die Wahl weiterer fachspezifischer ingenieurwissenschaftlicher Wahlpflichtmodule ergeben sich folgende Studienrichtungen:

1. Studienrichtung Maschinenbau:

Die Studienrichtung Maschinenbau besteht aus acht Wahlpflichtmodulen und der Bachelor-Arbeit. Zwei weitere Wahlmodule ermöglichen den Studierenden verschiedene Spezialisierungen.

2. Studienrichtung Elektrotechnik:

Die Studienrichtung Elektrotechnik besteht aus elf Wahlpflichtmodulen und der Bachelor-Arbeit. Zwei weitere Wahlmodule ermöglichen den Studierenden verschiedene Spezialisierungen.

Mit der Anmeldung zum ersten Wahlpflichtmodul entscheidet sich der Studierende verbindlich für die entsprechende Studienrichtung.

Im Pflichtbereich sind Module im Umfang von 102 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 48 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sind aus den Modulen und der Bachelor-Arbeit insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (BSc) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (vgl. Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (Anlage 1) und der Bachelor-Arbeit (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1 und Anlage 2). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in der Regel in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich für Klausurarbeiten auf die ersten vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit (erster Prüfungszeitraum), für die mündlichen Prüfungen auf die letzten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Semesters (zweiter Prüfungszeitraum). Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen vorlesungsbegleitend absolviert werden (Praktikumsbericht, Hausarbeit, Projektarbeit, Präsentation), wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Termin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) In der vorlesungsfreien Zeit des vierten Semesters (nach dem Prüfungszeitraum) realisieren die Studierenden ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum, für das eine Praktikumsaufgabe durch den betreuenden Lehrstuhl gestellt wird. Das Betriebspraktikum wird mit einem in der Vorlesungszeit des fünften Semesters anzufertigenden Praktikumsbericht abgeschlossen. Dieser ist bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche des 5. Semesters fertig zustellen und beim betreuenden Lehrstuhl zur Bewertung abzugeben. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt auf der Grundlage der vom betreuenden Lehrstuhl vorgenommenen Bewertung des Praktikumsberichts.

(4) Das Thema der Projektarbeit wird in der ersten Woche der Vorlesungsperiode des 5. Semesters übergeben (vgl. Anlage 3 der Studienordnung). Für die Bearbeitung der Projektarbeit stehen 6 Wochen zur Verfügung. Die Präsentation über die Ergebnisse der Projektarbeit erfolgt innerhalb der Vorlesungszeit.

(5) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen beginnt acht Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraumes und endet sechs Wochen davor. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters.

Die Anmeldung zur Modulprüfung kann in einzelnen Modulen auch über das Internet, über Stud.IP oder per E-Mail erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung werden die

Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche unterrichtet.

(6) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen abzulegenden Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Termin gemäß Absatz 2 (vgl. auch Praktikantenrichtlinie und Vergabemodalitäten zur Projektarbeit).

(7) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(8) Die Antragstellung auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt im 6. Semester bis 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit (vgl. Anlage 4 der Studienordnung).

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen als mündliche Prüfungen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 7 Absatz 2 der Studienordnung zu diesem Studiengang bestehen. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sach-

kundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine/einer der zu prüfenden Kandidatinnen/Kandidaten widerspricht. Zuhörer/Zuhörerinnen dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten gemäß § 7 Absatz 3 der Studienordnung zu diesem Studiengang bestehen. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt mindestens 40, höchstens 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studien-

ordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungs-

leistungen gehen in der Regel gleich gewichtet in die Modulnote ein. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz regelt die Anlage 1 dieser Prüfungsordnung die Gewichtung. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 20 Absolventinnen/Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei Jahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	excellent
die nächsten 25 %	B	very good
die nächsten 30 %	C	good
die nächsten 25 %	D	satisfactory
die nächsten 10 %	E	sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von

Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflicht- und

Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält sie/er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestanden und alle nicht bestanden Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Der Verbesserungsversuch muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfol-

gen. Die Wiederholungsfrist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht berührt. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 10 Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges BSc WIW an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/Der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Die Bescheide bedürfen der Schriftform, sie werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/Er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“

(5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelor-Prüfung

§ 22

Zweck der Bachelor-Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Studiengang BSc WiW an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in der Prüfungsordnung Anlage 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß der Prüfungsordnung Anlage 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.
Kann ein Nachweis über eine zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

- (1) Für die Studienrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik sind die in der Anlage 1 und Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführten Module zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen. Dabei handelt es sich für beide Studienrichtungen um je elf Pflichtmodule mit 102 Leistungspunkten (LP). Für die Studienrichtung Maschinenbau sind acht Wahlpflichtmodule (48 LP), zwei Wahlmodule (18 LP) und die Bachelor-Arbeit (12 LP) abzuschließen. Für die Studienrichtung Elektrotechnik sind elf Wahlpflichtmodule (48 LP), zwei Wahlmodule (18 LP) und die Bachelor-Arbeit (12 LP) abzuschließen.
- (2) Die Notwendigkeit von Prüfungsvorleistungen regelt die Prüfungsordnung Anlage 1. Außerdem sind die in der Studienordnung Anlage 2 (Modulbeschreibungen) formulierten Hinweise zu beachten. Vor der Immatrikulation, spätestens aber vor dem ersten Wahlpflichtmodul der gewählten Studienrichtung, ist der Nachweis über die Ableistung des Vorpraktikums mit der Prüfungsanmeldung zu diesem Modul zu erbringen.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung Anlage 2 (Modulbeschreibungen) zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung Anlage 2 (Modulbeschreibungen) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studenumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Arbeit soll im 6. Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.
- (3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 9 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens 3 Wochen verlängern.
- (4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer
 1. für den Studiengang BSc Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Rostock eingeschrieben ist und
 2. bis auf 12 Leistungspunkte alle anderen Modulprüfungen (entspricht einer erreichten Gesamtzahl von 138 Leistungspunkten) erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Bachelor-Arbeit ausgeführt werden soll.
- (5) Die Kandidatin/Der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Die Kandidatin/Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch (vgl. Anlage 4 der Studienordnung).
- (6) Die Kandidatin/Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der Prüferin/dem Prüfer der Arbeit.
- (7) Die Bachelor-Arbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das

Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Prüfungsordnung gilt für die Bachelor-Arbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit (bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer, selbstständig bewertet. Für den Fall, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde, ist die ausschließliche Bewertung durch den Betreuer zulässig. Ein zweiter Prüfer ist zwingend zu beteiligen, wenn die Bachelor-Arbeit von dem Betreuer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(3) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Ist die Abweichung der beiden Bewertungen größer als 2,0 gilt § 9 Absatz 2 entsprechend. Für die Note der Bachelor-Arbeit wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit nicht überschreiten.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden, § 14 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis.

In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Anwendungsbereich und Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidatinnen/Kandidaten, die nach ihrem Inkrafttreten in den Studiengang BSc Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert wurden.

(2) Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Studiengang BA Wirtschaftswissenschaften Studienrichtung Technische Orientierung (TEO) immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. März 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 8. Juli 2009.

Rostock, 8. Juli 2009

**Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Anlage 1

Module, Semesterlage und Prüfungszeitpunkt für den Bachelor-, Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

BSc WIW Studienrichtung Maschinenbau (MB)

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ
		Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	LP
PM 01	Einführung in die Informatik	K 90	6											6
PM 02	Mathematik I	K 180	12											12
PM 03	Einführung in die Grundlagen der BWL	K 180	12											12
PM 04	Mathematik II			K 90	6									6
PM 05	Einführung in die Grundlagen des Wirtsch.-privatrechts			K 90	6									6
PM 06	Physik			M 30 V: physikal. Praktikum	6									6
PM 07	Grundlagen der BWL: Führungsaufgaben			K 180	12									12
PM 08	Grundlagen der BWL: Güterwirtschaft					K 180	12							12
PM 09	Allg. BWL: Güterwirtschaft							K 180	12					12
PM 10	Statistik I							K 90	6					6
PM 11	Unternehmensführung und Controlling									K 180	12			12
WPM MB 01	Technische Mechanik I					K 60	6							6
WPM MB 02	Werkstofftechnik I					K 60	6							6
WPM MB 03	Fertigungslehre					K 60	6							6
WPM MB 04	Technische Mechanik II							K 60	6					6
WPM MB 05	Konstruktionstechnik I							K 60	6					6
WPM MB 07	Betriebspraktikum									PB 20 h	6			6
WPM MB 08	Projektarbeit									HA 180 h Präs. 20	6			6
WPM MB 06	Konstruktionstechnik II									K 60	6			6
WPM MB 09	Bachelor-Arbeit											V: 138 LP ¹ HA 360 h	12	12
WM MB 01	Wahlmodul I*											s. SO	12	12
WM MB 02	Wahlmodul II*											s. SO	6	6
Σ LP			30		30		30		30		30		30	180

HA – Hausarbeit, K – Klausur, schriftliche Prüfung, LP – Leistungspunkte, M – Mündliche Prüfung, MB – Maschinenbau, PB – Praktikumsbericht, PM – Pflichtmodul, Präs. – Präsentation, SO – Studienordnung, V – Prüfungsvorleistung, WM – Wahlmodul, WPM – Wahlpflichtmodul
Die Zeiteinheiten hinter der Prüfungsart entsprechen Minuten, falls nichts anderes angegeben ist.

¹ Als Prüfungsvorleistung sind 138 LP aus Modulen vor der Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

* Aus folgendem Katalog der Wahlmodule sind zu wählen (vgl. Anlage 2).

Wahlmodul I

Es besteht die Möglichkeit aus folgenden Modulen mit jeweils 12 LP zu wählen:

Modulbezeichnung / -nummer	Lage des Moduls		Lage der Prüfung	
	5. Sem.	6. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Fertigung und Automatisierung MSF BA WIW WM 01/1 12	X	X	K 60	K 60
Fabrik und Logistik MSF BA WIW WM 01/2 12	X	X	M 20	M 20
Energie- und Umwelttechnik MSF BA WIW WM 01/3 12	X	X	–	2 x K 60

Wahlmodul II

Es besteht die Möglichkeit aus folgenden Modulen mit jeweils 6 LP zu wählen:

Modulbezeichnung / -nummer	Lage des Moduls		Lage der Prüfung	
	5. Sem.	6. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Robotertechnik MSF BA WIW WM 02/1 06	X	–	K 60	–
Logistiksysteme MSF BA WIW WM 02/2 06	–	X	–	M 20
Fabrikplanung MSF BA WIW WM 02/3 06	–	X	–	K 60

BSc WIW Studienrichtung Elektrotechnik (ET)

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ LP
		Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	Prüfung	LP	
PM 01	Einführung in die Informatik	K 90	6											6
PM 02	Mathematik I	K 180	12											12
PM 03	Einführung in die Grundlagen der BWL	K 180	12											12
PM 04	Mathematik II			K 90	6									6
PM 05	Einf. in die Grfg. des Wirtsch.-privatrechts			K 90	6									6
PM 06	Physik			M 30 V: physikal. Praktikum	6									6
PM 07	Grundlagen der BWL: Führungsaufgaben			K 180	12									12
PM 08	Grundlagen der BWL: Güterwirtschaft					K 180	12							12
PM 09	Allg. BWL: Güterwirtschaft							K 180	12					12
PM 10	Statistik I							K 90	6					6

PM 11	Unternehmensführung und Controlling									K 180	12			12
WPM ET 01	Grundlagen der Elektrotechnik I					K 90	6							6
WPM ET 02	Signale und Systeme					K 90	3							3
WPM ET 03	Informatik I					K 90	3							3
WPM ET 04	Grundlagen der Regelungstechnik					K 120	6							6
WPM ET 05	Grundlagen der Elektrotechnik II							K 90	6					6
WPM ET 06	Grundlagen der Elektrischen Energietechnik							K 60	3					3
WPM ET 10	Grundlagen der Elektronik							M 20	3					3
WPM ET 07	Betriebspraktikum									PB 20 h	6			6
WPM ET 08	Projektarbeit									HA 180 h Präs. 20	6			6
WPM ET 11	Nachrichtentechnik									K 90	3			3
WPM ET 12	Datenbanken für Anwender									K 90	3			3
WPM ET 09	Bachelor-Arbeit											V: 138 LP ² HA 360 h	12	12
WM ET 01	Wahlmodul I**											s. SO	12	12
WM ET 02	Wahlmodul II**											s. SO	6	6
Σ LP			30		30		30		30		30		30	180

ET – Elektrotechnik, HA – Hausarbeit, K – Klausur, schriftliche Prüfung, LP – Leistungspunkte, M – Mündliche Prüfung, PB – Praktikumsbericht, PM – Pflichtmodul, Präs. – Präsentation, SO – Studienordnung, V – Prüfungsvorleistung, WM – Wahlmodul, WPM – Wahlpflichtmodul
Die Zeiteinheiten hinter der Prüfungsart entsprechen Minuten, falls nichts anderes angegeben ist.

² Als Prüfungsvorleistung sind 138 LP aus Modulen vor der Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

** Aus folgendem Katalog der Wahlmodule sind zu wählen (vgl. Anlage 1).

Die Wahlmodule der Elektrotechnik werden zu Vertiefungen (1-3) kombiniert. Die Studentin/Der Student wählt eine der drei Vertiefungen.

	Vertiefung 1	Vertiefung 2	Vertiefung 3
Wahlmodul I	Elektrische Energietechnik (5. und 6. Sem.) (IEF BA WIW WM 01/1 12) K 90 im 6. Sem.	Information und Kommunikation (5. und 6. Sem.) (IEF BA WIW WM 01/2 12) K 90 im 6. Sem.	Systemtechnik (5. und 6. Sem.) (IEF BA WIW WM 01/3 12) M 30 im 6. Sem.
Wahlmodul II	Elektrische Antriebstechnik (6. Sem.) (IEF BA WIW WM 02/1 06) K 90 im 6. Sem.	Industrielle Kommunikationssysteme (6. Sem.) (IEF BA WIW WM 02/2 06) M 20 im 6. Sem.	Prozessautomation (6. Sem.) (IEF BA WIW WM 02/3 06) M 20 im 6. Sem.

Anlage 2

Prüfungsplan für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

1. Studienrichtung Maschinenbau:

Pflichtmodule:

IEF BA WIW PM 01 06	Einführung in die Informatik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester
MNF BA WIW PM 02 12	Mathematik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester
WSF BA WIW PM 03 12	Einführung in die Grundlagen der BWL Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester
MNF BA WIW PM 04 06	Mathematik II Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester
JUF BA WIW PM 05 06	Einführung in die Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester
MNF BA WIW PM 06 06	Physik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester
WSF BA WIW PM 07 12	Grundlagen der BWL: Führungsaufgaben Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester
WSF BA WIW PM 08 12	Grundlagen der BWL: Güterwirtschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester
WSF BA WIW PM 09 12	Allgemeine BWL: Güterwirtschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester
WSF BA WIW PM 10 06	Statistik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester
WSF BA WIW PM 11 12	Unternehmensführung und Controlling Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Wahlpflichtmodule:

MSF BA WIW WPM 01 06	Technische Mechanik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester
MSF BA WIW WPM 02 06	Werkstofftechnik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester
MSF BA WIW WPM 03 06	Fertigungslehre Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester
MSF BA WIW WPM 04 06	Technische Mechanik II Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester
MSF BA WIW WPM 05 06	Konstruktionstechnik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester
MSF BA WIW WPM 06 06	Konstruktionstechnik II Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester
BA WIW WPM 07 06	Betriebspraktikum Prüfungsleistung: Praktikumsbericht (20 h) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester
BA WIW WPM 08 06	Projektarbeit Prüfungsleistung: Hausarbeit (180 h) und Präsentation (20 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester
BA WIW WPM 09 12	Bachelor-Arbeit Prüfungsleistung: Bachelor-Arbeit (360 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Wahlmodule:Wahlmodule I:

MSF BA WIW WM 01/1 12	Fertigung und Automatisierung Prüfungsleistung: 2 Klausurarbeiten (à 60 Min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester
MSF BA WIW WM 01/2 12	Fabrik und Logistik Prüfungsleistung: 2 Mündliche Prüfungen (à 20 Min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester
MSF BA WIW WM 01/3 12	Energie- und Umwelttechnik Prüfungsleistung: 2 Klausurarbeiten (à 60 Min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Wahlmodule II:

MSF BA WIW WM 02/1 06	Robotertechnik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester
MSF	BA WIW WM 02/2 06 Logistiksysteme Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (20 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester
MSF	BA WIW WM 02/3 06 Fabrikplanung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

2. Studienrichtung Elektrotechnik:Pflichtmodule:

IEF BA WIW PM 01 06	Einführung in die Informatik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester
MNF BA WIW PM 02 12	Mathematik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester
WSF BA WIW PM 03 12	Einführung in die Grundlagen der BWL Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 1. Fachsemester
MNF BA WIW PM 04 06	Mathematik II Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester
JUF BA WIW PM 05 06	Einführung in die Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester
MNF BA WIW PM 06 06	Physik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester
WSF BA WIW PM 07 12	Grundlagen der BWL: Führungsaufgaben Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 2. Fachsemester
WSF BA WIW PM 08 12	Grundlagen der BWL: Güterwirtschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester
WSF BA WIW PM 09 12	Allgemeine BWL: Güterwirtschaft Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

WSF BA WIW PM 10 06

Statistik I
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

WSF BA WIW PM 11 12

Unternehmensführung und Controlling
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (180 Min)
Leistungspunkte: 12
Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Wahlpflichtmodule:

IEF BA WIW WPM 01 06

Grundlagen der Elektrotechnik I
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

IEF BA WIW WPM 02 03

Signale und Systeme
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min)
Leistungspunkte: 3
Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

IEF BA WIW WPM 03 03

Informatik I
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min)
Leistungspunkte: 3
Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

IEF BA WIW WPM 04 06

Grundlagen der Regelungstechnik
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 Min)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin: 3. Fachsemester

IEF BA WIW WPM 05 06

Grundlagen der Elektrotechnik II
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

IEF BA WIW WPM 06 03

Grundlagen der Elektrischen Energietechnik
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 Min)
Leistungspunkte: 3
Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

BA WIW WPM 07 06

Betriebspraktikum
Prüfungsleistung: Praktikumsbericht (20 h)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

BA WIW WPM 08 06

Projektarbeit
Prüfungsleistung: Hausarbeit (180 h) und Präsentation (20 Min)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

BA WIW WPM 09 12

Bachelor-Arbeit
Prüfungsleistung: Bachelor-Arbeit (360 h)
Leistungspunkte: 12
Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

IEF BA WIW WPM 10 03

Grundlagen der Elektronik
Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (20 Min)
Leistungspunkte: 3
Regelprüfungstermin: 4. Fachsemester

IEF BA WIW WPM 11 03 Nachrichtentechnik
 Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min)
 Leistungspunkte: 3
 Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

IEF BA WIW WPM 12 03 Datenbanken für Anwender
 Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min)
 Leistungspunkte: 3
 Regelprüfungstermin: 5. Fachsemester

Wahlmodule:

Vertiefung 1:

IEF BA WIW WM 01/1 12 Elektrische Energietechnik
 Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min)
 Leistungspunkte: 12
 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

IEF BA WIW WM 02/1 06 Elektrische Antriebstechnik
 Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min)
 Leistungspunkte: 6
 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Vertiefung 2:

IEF BA WIW WM 01/2 12 Information und Kommunikation
 Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 Min)
 Leistungspunkte: 12
 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

IEF BA WIW WM 02/2 06 Industrielle Kommunikationssysteme
 Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (20 Min)
 Leistungspunkte: 6
 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Vertiefung 3:

IEF BA WIW WM 01/3 12 Systemtechnik
 Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Min)
 Leistungspunkte: 12
 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

IEF BA WIW WM 02/3 06 Prozessautomation
 Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (20 Min)
 Leistungspunkte: 6
 Regelprüfungstermin: 6. Fachsemester

Systematik der Modul -Nummer (Beispiel)

WSF	BA	WW	PM	10	06
Fakultät, aus der das Modul stammt	Bachelor - Studien - gang	Wirt- schafts - ingenieur - wesen (Studien - gang)	Pflicht- modul	Modul - Nummer	Leistungs - punkte
<i>alternativ :</i> MSF IEF MNF JUF			<i>alternativ :</i> WPM: Wahlpflicht - modul WM: Wahlmodul		



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1 ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Name, Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des / der Studierenden

XXX

2 ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science / B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Wirtschaftsingenieurwesen

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3 ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

Bachelor – 3 Jahre, mit Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre Vollzeitstudium, 180 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur / Allgemeine Hochschulreife oder gleichwertiges ausländisches Äquivalent

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Der Studiengang Bachelor of Science Wirtschaftsingenieurwesen (BSc WIW) vermittelt Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Methoden, die erforderlich sind, um wirtschaftliche und technische Strukturen, Prozesse und Entwicklungen erfassen, analysieren, interpretieren und gestalten zu können.

Das Konzept der Ausbildung basiert auf einer Kombination wirtschaftswissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Disziplinen. Diese bauen auf naturwissenschaftlichen und juristischen Grundlagen auf.

Die Absolventen des Studiengangs zeichnen sich insbesondere durch geistige Flexibilität, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Sicherheit in der Anwendung vermittelter Methoden zur Lösung komplexer Probleme, Durchsetzungsfähigkeit sowie Sozialkompetenz aus. Sie besitzen ein breites Einsatzfeld.

Die Grundstruktur des Studiengangs BSc WIW besteht einerseits aus einer ausgeprägten wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre sowie einer Orientierung auf Fächerschwerpunkte zur Vermittlung methodischer Kompetenzen. Zugleich werden darauf aufbauend ingenieurwissenschaftliche Inhalte und Kompetenzen des Maschinenbaus oder der Elektrotechnik als Profilierungsschwerpunkte vermittelt. Die Absolventen des Studiengangs BSc WIW sind in der Lage, funktions- und hierarchieübergreifend sowohl in technischen als auch betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten zu agieren. Dabei geht es insbesondere um Programm-, Prozess- und Faktorplanungen, die Steuerung und Rationalisierung ablaufender Prozesse sowie deren betriebswirtschaftliche Beurteilung und eine auf sowohl technischer als auch auf betriebswirtschaftlicher Grundlage basierte Entscheidungsfindung und -umsetzung.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die lokale Notengebung siehe Punkt 8.6 – Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtnote

Note + ggf. Gewichtung.

Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

Diploma Supplement

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de;

Über den Studiengang: <http://www.wiwi.uni-rostock.de/studium/bachelor/>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Kap. 8.8

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8 ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8 INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLANDⁱ**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.ⁱⁱ

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

3.2 Studiengänge und -abschlüsse

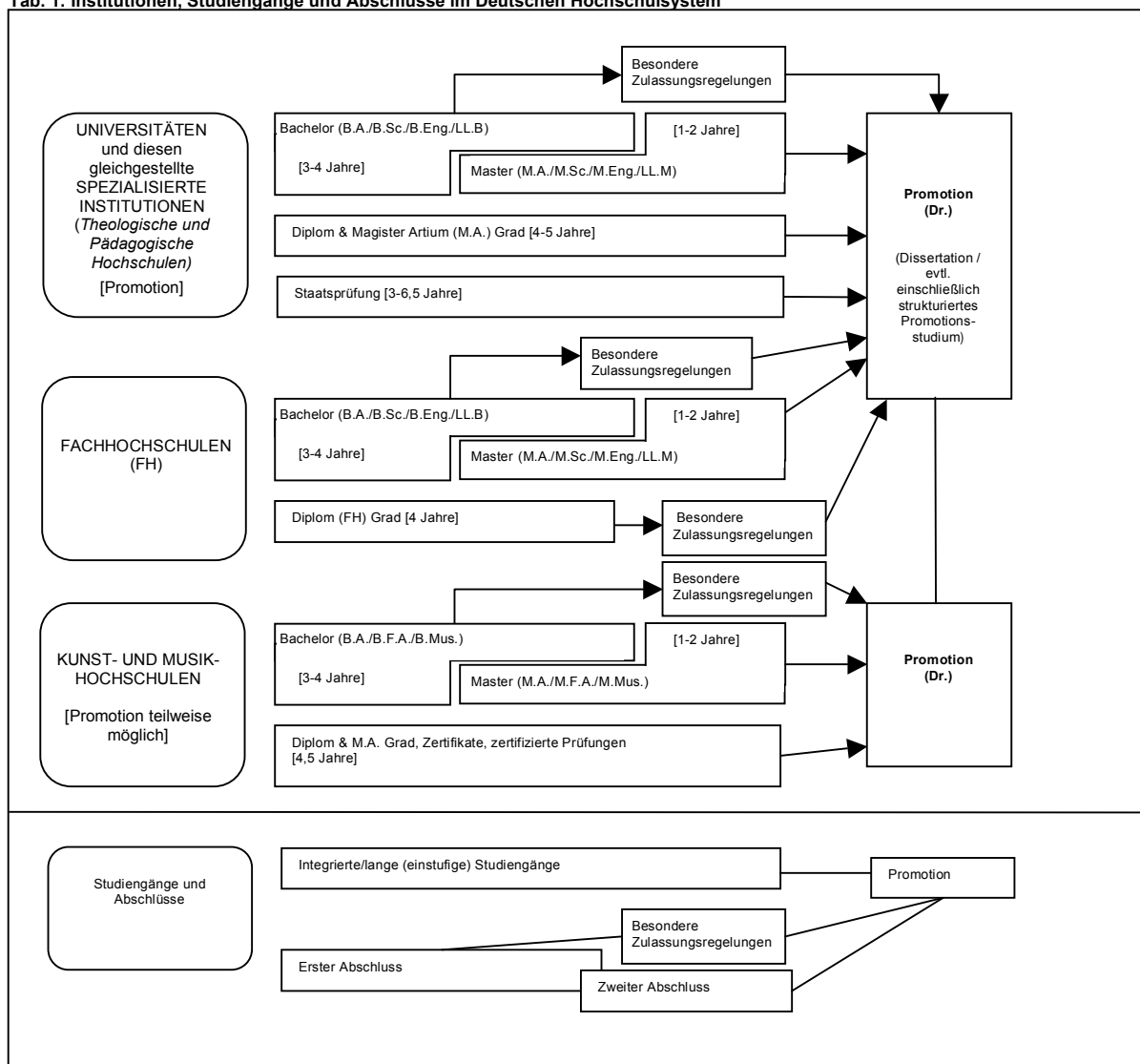
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

3.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.ⁱⁱⁱ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.^{iv}

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem

Diploma Supplement

3.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

3.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

3.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi}

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

3.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

3.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

3.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

3.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

3.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

ⁱ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

ⁱⁱ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

ⁱⁱⁱ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

^{iv} „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

^v Siehe Fußnote Nr. 4.

^{vi} Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Family Name, First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science / B.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main field(s) of Study

Business and technical Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction / Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

First degree (three years), with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years full-time, 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

General Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), cf. Sect. 8.7; or foreign equivalent

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time, 3 years

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The Bachelor of Science Business and technical Engineering conveys knowledge, insight, skills and methods that are necessary to understand, analyze interpret and manage economic and technical structures, processes and developments. The programme combines aspects of economics and business sciences as well as engineering sciences including their scientific and legal bases.

The graduates of the programme are assertive, very flexible, and able to work in a team. Furthermore, they have good communication skills and social competences. They can apply acquired methods to solving complex tasks and can work in a wide range of fields.

Basically the programme BSc Business and technical Engineering comprises a wide range of courses in economics with a specialisation in business administration as well as the acquisition of methodical competences. Based on these competences the students acquire knowledge and competences in either mechanical engineering or electrical engineering.

The graduates will be able to act in various functions in different hierarchical structures of small and medium-sized enterprises in the business field as well as in engineering. In particular, they are able to plan programmes, processes and factors, to control and optimize as well as evaluate existing processes and take decisions on an economical and technical basis.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 – Additionally, the ECTS-grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language)

[Note + ggf. Gewichtung]

Based on Comprehensive Final Examination; cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate). Additionally, the ECTS-grading scheme is being prepared.

Diploma Supplement

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to graduate study programmes

5.2 Professional Status

n. a.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de

On the program: <http://www.wiwi.uni-rostock.de/studium/bachelor/>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairperson Examination Committee

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

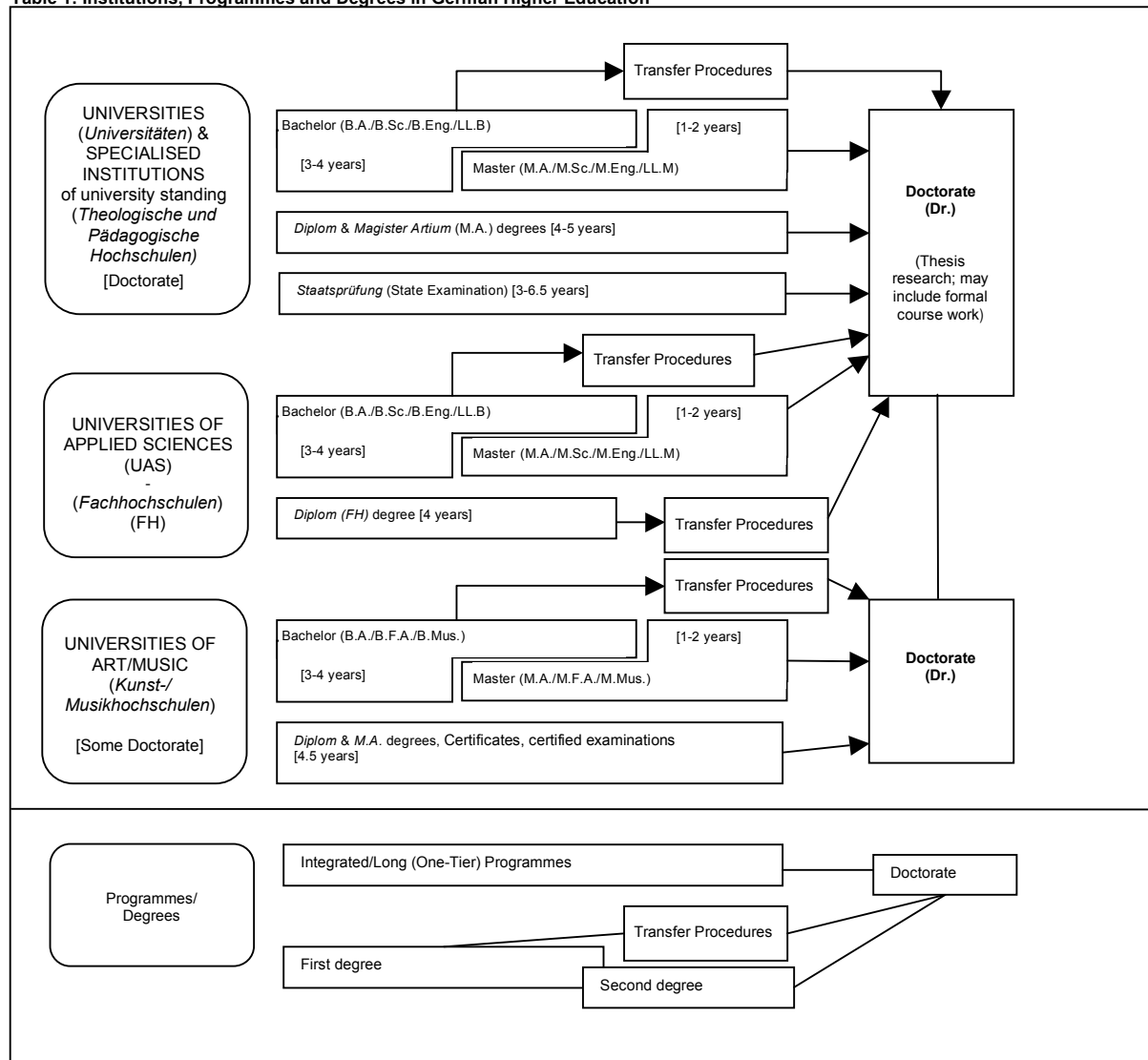
Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):
Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

3.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

3.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

3.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschullektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10. 10. 2003, as amended on 21.4.2005).
- iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
- v See note No. 4.
- vi See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Rostock

Vom 8. Juli 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (MSc) Wirtschaftsingenieurwesen als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang
- § 2 Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Master-Prüfung

- § 22 Zweck der Master-Prüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Master-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Anwendungsbereich und Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

- Anlage 1: Module, Semesterlage und Prüfungszeitpunkte
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 4: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (MSc WIW) der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Wirtschaftswissenschaften bzw. Ingenieurwissenschaften, der mit einer Regelstudiendauer von mindestens sechs Fachsemestern oder 180 Leistungspunkten, der in einem Bachelor- oder Master-Studiengang oder einem Studiengang mit einer mindestens vergleichbaren Qualifikation erworben wurde, nachzuweisen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Hochschulabschluss nach Absatz 1 mindestens mit dem ECTS-Grade „B“ oder bei einem anderen Notensystem, mit einer vergleichbaren Note.

2. Nachweis des Erwerbs von mindestens 36 Leistungspunkten in Betriebswirtschaftslehre, 36 Leistungspunkten in studienrichtungsbezogenen Ingenieurwissenschaften (Maschinenbau und Elektrotechnik) gemäß § 2 Absatz 3 und 24 Leistungspunkten in Mathematik und methodischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen.

3. Der Master-Studiengang wird in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber haben ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Als Nachweis gilt TestDaF Niveaustufe 4 oder DSH II oder ein mindestens einjähriger Auslandsaufenthalt in einem deutschsprachigen Raum oder äquivalente Leistungen. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.

- (3) Wer bereits in einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen decken, einen entsprechenden Abschluss erworben hat, kann nicht zugelassen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

(4) Der Nachweis der in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen ist entweder im Original oder in beglaubigter Kopie durch die entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen zu erbringen. Sie sind dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang beizufügen. Soll das Masterstudium in unmittelbarem Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden, und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, gilt § 15 Absatz 2 der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Über die Anerkennung ausreichender Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen aus wichtigem Grund eine Befreiung von den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erteilt werden, sofern die Bewerberin/der Bewerber eine besondere Eignung für das Master-Studium erwarten lässt. Entsprechende Anträge sind zusammen mit dem Zulassungsantrag einzureichen und in einem Motivations schreiben (eine Seite) zu begründen, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses kann nicht befreit werden.

(6) Sofern im Falle einer kapazitätsbedingten Zulassungsbeschränkung die Anzahl von Bewerberinnen/Bewerbern, die die oben genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, größer ist als die festgesetzte Zulassungszahl, ist ein Auswahlverfahren unter den Bewerberinnen/Bewerbern durchzuführen. In diesem Falle kommt für die Vergabe der Studienplätze der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bei der Auswahlentscheidung maßgebliche Bedeutung zu. Über zusätzliche Auswahlkriterien, durch welche die besondere Eignung und Motivation der Bewerberin/des Bewerbers für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bestimmt werden, sowie deren Gewichtung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie werden bis spätestens zum 30. April eines Jahres durch einen Beschluss für das kommende Studienjahr festgelegt und bekannt gegeben.

§ 2

Master-Studiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist ein vertiefender, stark forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Master-Studiengang gliedert sich in ein Pflichtmodul im Umfang von 12 Leistungspunkten, drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten in der BWL und alternativ jeweils drei Wahlpflichtmodule mit 36 Leistungspunkten in den Studienrichtungen Maschinenbau bzw. Elektrotechnik sowie zwei Wahlmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten. Aus den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches, den Wahlmodulen und der Master-Arbeit (30 Leistungspunkte) sind mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Der Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Der Beginn

zum Wintersemester wird deshalb empfohlen, weil ein breiteres Studienangebot insbesondere in den betriebswirtschaftlichen Fächern möglich ist.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.

(5) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Grad Master of Science (MSc) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1 der Prüfungsordnung). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (Anlage 1 der Prüfungsordnung) und der Master-Arbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich für schriftliche Prüfungsleistungen auf vier Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit und für mündliche Prüfungsleistungen auf die letzten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Vortrag, Referat, Präsentation, Hausarbeit, Protokoll und Bericht vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studie-

renden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann in einzelnen Modulen auch ausschließlich über das Internet, insbesondere über Stud.IP oder per E-Mail erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen als mündliche Prüfung und sonstige mündliche Prüfungs-

leistungen gemäß Studienordnung § 6 Absatz 2 bestehen. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu 3 Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Anlage 2 Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 der Prüfungsordnung festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfungsleistung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Kandidatin/der zu prüfende Kandidat oder eine der zu prüfenden Kandidatinnen/einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Zuhörerinnen/Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilnehmen.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen als Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten gemäß Studienordnung § 6 Absatz 3 bestehen. In ihnen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten ist in der Anlage 1 der Prüfungsordnung festgelegt. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Anlage 2 Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung vorgeesehen ist.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 der Prüfungsordnung festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einer der beiden ersten Prüferinnen/einem der ersten beiden Prüfern an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Note der beiden Prüfungsleistungen gehen in der Regel gleich gewichtet in die Modulnote ein. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz regelt Anlage 1 der Prüfungsordnung die Gewichtung. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 20 Absolventinnen-/Absolventenzahlen eines Vergleichszeitraumes von drei Studienjahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-grade	Bewertung
die besten 10 %	A	excellent
die nächsten 25 %	B	very good
die nächsten 30 %	C	good
die nächsten 25 %	D	satisfactory
die nächsten 10 %	E	sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich ange-

zeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/ des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/ des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, gelten bei Rücktritt oder Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls auch alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen dieses Moduls als nicht abgelegt.

(4) Versucht die Kandidatin/ der Kandidat, das Ergebnis ihrer/ seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ ein Kandidat, die/ der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer oder der/ dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/ den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/ den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/ der Kandidat ihren/ seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/ Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/ eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/ einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/ Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/ dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Modulen gemäß den Bestimmungen von Anlage 1 der Prüfungsordnung erbracht sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr/ ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/ er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht berührt. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(3) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen mit einem Leistungsumfang von bis zu 10 Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modul-

prüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(4) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen vor Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestanden Prüfungen, sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen sie erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentische Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/Der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/Er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Austausch zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat kann gegen Prüfungsbescheide schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er diesen unverzüglich an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Master-Prüfung

§ 22

Zweck der Master-Prüfung

Durch die Master-Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll und
2. Nachweise über die gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.
Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt.

Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Master-Prüfung

(1) Für die Studienrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik sind die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführten Module zu belegen und mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abzuschließen. Dabei handelt es sich für beide Studienrichtungen um je ein Pflichtmodul mit 12 Leistungspunkten (LP). Für die Studienrichtung Maschinenbau sind sechs Wahlpflichtmodule (66 LP), zwei Wahlmodule (12 LP) und die Master-Arbeit (30 LP) abzuschließen. Für die Studienrichtung Elektrotechnik sind sechs Wahlpflichtmodule (66 LP), zwei Wahlmodule (12 LP) und die Master-Arbeit (30 LP) abzuschließen.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung Anlage 2 zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung Anlage 2 für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Alternativ zu den Wahlmodulen können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen anerkannt werden. Das erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Antrag der Studierenden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im 4. Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit (einschließlich Kolloquium) beträgt 900 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern.

(4) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. den Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten nachweisen kann.

Die Kandidatin/Der Kandidat hat die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Ende des dritten Fachsemesters zu stellen. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Die Kandidatin/Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Die Kandidatin/Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Master-Arbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der Prüferin/dem Prüfer der Arbeit.

(6) Die Master-Arbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(7) Die Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(8) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Master-Arbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat hat ihre/seine Master-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium

besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 40-minütigen Diskussion mit den beiden Prüferinnen/Prüfern der Master-Arbeit. Das Kolloquium findet spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit statt. Der/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Master-Arbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Master-Arbeit, selbstständig bewertet. Die Prüferinnen/Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note einer Prüferin/eines Prüfers ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden, § 14 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 7 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Master-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis

der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28

Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidatinnen/Kandidaten, die nach ihrem Inkrafttreten im Studiengang MSc WiW immatrikuliert wurden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. März 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 8. Juli 2009.

Rostock, 8. Juli 2009

**Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck**

Anlage 1

Module, Semesterlage und Prüfungszeitpunkte für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Studienbeginn Wintersemester – Modulübersicht¹ (Studienrichtung Maschinenbau)

Modul			Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Regelprüfungstermine und LP			
lfd. Nr.	Bezeichnung	Typ			1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem
Pflichtmodul:								
WSF PM 01	Methoden der Dienstleistungsforschung	PM	keine	Klausur 90 min, mündl. Prüfung 20 min	12			
Wahlpflichtmodule:								
Wahlpflichtmodule der BWL (WSF):								
WSF WPM 01	BWL der Dienstleistungsunternehmen I (Finanzierung und Steuern)	WPM	keine	Klausur 90 min	6			
	BWL: mindestens 2 x 12 LP							
WSF WPM 04	– Rechnungslegung und Controlling im Konzern	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h		12		
WSF WPM 05	– Personalführung*	WPM	Präsentation	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h		12		
WSF WPM 06	– Wirtschaftsprüfung und Beratung	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h		12		
WSF WPM 07	– Betriebswirtschaftliche Steuerlehre*	WPM	Präsentation	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h			12	
WSF WPM 08	– Risikomanagement*	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h			12	
WSF WPM 09	– Maritime Logistik*	WPM	Präsentation	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h			12	
WSF WPM 10	– BWL des Tourismus*	WPM	Präsentation	mündl. Prüfung 30 min Hausarbeit 120 h			12	
WSF WPM 11	– BWL der Banken	WPM	keine	Klausur 90 min, mündl. Prüfung 20 min			12	
WSF WPM 12	– Fertigungsnahe industrielle Dienstleistungen	WPM	Teilnahmeschein am Planspiel	Klausur 60 min, Hausarbeit 120 h			12	
MNF WPM 13	– Versicherungswirtschaftslehre	WPM	keine	Klausur 45 min oder mündl. Prüfung 20 min ²		6		
WSF WPM 14	– Dienstleistungsmarketing	WPM	keine	Vortrag 20 min, Präsentation 20 min			6	
Wahlpflichtmodule der Ingenieurwissenschaften (MSF): 12 LP je Semester und Vertiefungsrichtung								
	Vertiefung: Fertigungstechnik und Automatisierung							
MSF WPM 01	Fertigungsmesstechnik	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min	6			
MSF WPM 02	Mess- und Regelungstechnik	WPM	keine	Klausur 120 min	6			
Auswahl 6 LP aus MSF WPM 03, 04 und 27								
MSF WPM 03	Steuerungstechnik	WPM	keine	Klausur 60 min		6		
MSF WPM 04	Schweißtechnologie	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
MSF WPM 27	Werkstofftechnik II	WPM	keine	Klausur 60 min		6		
Auswahl 6 LP aus MSF WPM 05 und 06								
MSF WPM 05	Ausgewählte Fertigungsverfahren	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
MSF WPM 06	Schweißkonstruktion	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
Auswahl 6 LP aus MSF WPM 07 und 08								
MSF WPM 07	Computer Aided Design (CAD)	WPM	keine	Klausur 60 min			6	
MSF WPM 08	Schweißmetallurgie	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	

¹ vgl. dazu auch Studienverläufe in Studienordnung Anlage 1

² Sofern die Art der Prüfungsleistung nicht eindeutig festgelegt ist, werden in der ersten Vorlesungswoche die Art der erforderlichen Prüfungsleistung und ggf. die Art der Prüfungsvorleistung bekannt gegeben.

Auswahl 6 LP aus MSF WPM 09 und 10								
MSF WPM 09	Modellierung und Simulation in Fabrikplanung und Logistik	WPM	75 % Lösung Übungsaufgaben	mündl. Prüfung 30 min			6	
MSF WPM 10	Robotertechnik	WPM	keine	Klausur 60 min			6	
Vertiefung: Energie- und Umwelttechnik								
Auswahl 6 LP aus MSF WPM 11 und 12								
MSF WPM 11	Wärme- und Stoffübertragung	WPM	keine	Klausur 120 min	6			
MSF WPM 12	Höhere Thermodynamik	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min	6			
Auswahl 6 LP aus MSF WPM 13 und 15								
MSF WPM 13	Verbrennungsmotoren I	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min	6			
MSF WPM 15	Strömungsmaschinen I	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min	6			
Auswahl 6 LP aus MSF WPM 17 und 18								
MSF WPM 17	Kraft- und Arbeitsmaschinen	WPM	keine	Klausur 120 min oder mündl. Prüfung 30 min ³		6		
MSF WPM 18	Kälte- und Klimatechnik	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
Auswahl 6 LP aus MSF WPM 14, 16 und 02								
MSF WPM 14	Verbrennungsmotoren II	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
MSF WPM 16	Strömungsmaschinen II	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
MSF WPM 02	Mess- und Regelungstechnik	WPM	keine	Klausur 120 min			6	
Auswahl 6 LP aus MSF WPM 19 und 20								
MSF WPM 19	Motorthermodynamik	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
MSF WPM 20	Thermodynamik der Verbrennung	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
Vertiefung: Logistik								
MSF WPM 22	Supply Chain Management	WPM	75 % Lösung Übungsaufgaben	mündl. Prüfung 30 min	6			
MSF WPM 02	Mess- und Regelungstechnik	WPM	keine	Klausur 120 min	6			
MSF WPM 23	Intralogistik	WPM	75 % Lösung Übungsaufgaben	mündl. Prüfung 30 min		6		
Auswahl 6 LP aus MSF WPM 24, 25, 09 und 26								
MSF WPM 24	Verkehrslogistik	WPM	75 % Lösung Übungsaufgaben	mündl. Prüfung 30 min		6		
MSF WPM 25	Maritime Logistik	WPM	75 % Lösung Übungsaufgaben	mündl. Prüfung 30 min		6		
MSF WPM 09	Modellierung und Simulation in Fabrikplanung und Logistik	WPM	75 % Lösung Übungsaufgaben	mündl. Prüfung 30 min			6	
MSF WPM 26	Ausgewählte Themen der Logistik	WPM	75 % Lösung Übungsaufgaben	mündl. Prüfung 30 min			6	
Wahlmodule (Integrationsmodule): 2 x 6 LP je Vertiefungsrichtung								
WM 01	Qualitäts- und Umweltmanagement	WM	keine	Klausur 60 min		6		
MSF WM 02	Wirtschaftliche und klimatische Aspekte der Energietechnik	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
IEF WM 03	OR – Modelle und Methoden*	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
MSF WM 04	Dienstleistungen im Betrieb von Werften	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
WSF WM 05	Arbeitsgestaltung	WM	HA (10 h), Teiln. an Problemdiagnostik	Klausur 60 min		6		
MSF WM 06	Technische Dokumentation	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
Master-Arbeit			Nachweis von mind. 78 LP	Masterarbeit, Präsentation				30
Σ LP je Semester					30	30	30	30

Legende: HA – Hausaufgabe, LP – Leistungspunkte, PM – Pflichtmodul, WM – Wahlmodul, WPM – Wahlpflichtmodul

³ Sofern die Art der Prüfungsleistung nicht eindeutig festgelegt ist, werden in der ersten Vorlesungswoche die Art der erforderlichen Prüfungsleistung und ggf. die Art der Prüfungsvorleistung bekannt gegeben.

* Dieses Modul hat eine Dauer von zwei Semestern und beginnt deshalb ein Semester vor dem Regelprüfungstermin!

Studienbeginn Wintersemester – Modulübersicht⁴ (Studienrichtung Elektrotechnik)

Modul			Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Regelprüfungstermine (Semester) und LP			
lfd. Nr.	Bezeichnung	Typ			1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem
Pflichtmodul:								
WSF PM 01	Methoden der Dienstleistungsforschung	PM	keine	Klausur 90 min, mündl. Prüfung 20 min	12			

Wahlpflichtmodule:								
Wahlpflichtmodule der BWL (WSF):								
WSF WPM 01	BWL der Dienstleistungsunternehmen I (Finanzierung und Steuern)	WPM	keine	Klausur 90 min	6			
BWL: mindestens 2 x 12 LP								
WSF WPM 04	– Rechnungslegung und Controlling im Konzern	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h		12		
WSF WPM 05	– Personalführung*	WPM	Präsentation	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h		12		
WSF WPM 06	– Wirtschaftsprüfung und Beratung	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h		12		
WSF WPM 07	– Betriebswirtschaftl. Steuerlehre*	WPM	Präsentation	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h			12	
WSF WPM 08	– Risikomanagement*	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h			12	
WSF WPM 09	– Maritime Logistik*	WPM	Präsentation	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h			12	
WSF WPM 10	– BWL des Tourismus*	WPM	Präsentation	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h			12	
WSF WPM 11	– BWL der Banken	WPM	keine	Klausur 90 min, mündl. Prüfung 20 min			12	
WSF WPM 12	– Fertigungsnahe Dienstleistungen	WPM	Teilnahmeschein am Planspiel	Klausur 60 min, Hausarbeit 120 h			12	
MNF WPM 13	– Versicherungswirtschaftslehre	WPM	keine	Klausur 45 min oder mündl. Prüfung 20 min ⁵		6		
WSF WPM 14	– Dienstleistungsmarketing	WPM	keine	Vortrag 20 min, Präsentation 20 min			6	

Wahlpflichtmodule der Ingenieurwissenschaften (IEF): 12 LP je Semester und Vertiefungsrichtung								
Vertiefung: Allgemeine Elektrotechnik								
IEF WPM 01	Theoretische Elektrotechnik I	WPM	keine	Klausur 120 min	6			
IEF WPM 02	Leistungshalbleiter	WPM	keine	mündl. Prüfung 20 min	6			
IEF WPM 03	Gerätetechnik	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
IEF WPM 04	Technische Optik	WPM	keine	Klausur 120 min		6		
IEF WPM 05	Simulationsmethoden	WPM	keine	Klausur 90 min			6	
IEF WPM 06	Zuverlässigkeit und Testbarkeit elektronischer Systeme	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
Vertiefung: Mikroelektronik und Kommunikationstechnik								
IEF WPM 09	Mikroelektronik I	WPM	keine	Klausur 120 min	6			
IEF WPM 10	Angewandte Informationstheorie	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min	6			
IEF WPM 11	Mikroelektronik II	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
IEF WPM 12	Digitale Datenübertragung	WPM	keine	Klausur 90 min		6		
IEF WPM 13	Softwaremethoden	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
IEF WPM 14	Kommunikationstechnik I	WPM	keine	Klausur 60 min			6	

⁴ vgl. dazu auch Studienverläufe in Studienordnung Anlage 1

⁵ Sofern die Art der Prüfungsleistung nicht eindeutig festgelegt ist, werden in der ersten Vorlesungswoche die Art der erforderlichen Prüfungsleistung und ggf. die Art der Prüfungsvorleistung bekannt gegeben.

	Vertiefung: Systemtechnik							
IEF WPM 17	Grundlagen der Life Science 1 u. 2	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min	6			
IEF WPM 18	Mikrotechnik	WPM	keine	Klausur 120 min	6			
IEF WPM 19	Steuerungstechnik	WPM	keine	Klausur 90 min		6		
IEF WPM 20	Reaction Technology und Robotics	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
IEF WPM 21	Maritime Regelsysteme und Advanced Control	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
IEF WPM 22	Finite-Elemente-Methode und Seminar Mikrosystemtechnik	WPM	keine	Klausur 60 min			6	
	Wahlmodule (Integrationsmodule): 2 x 6 LP je Vertiefungsrichtung							
WM 01	Qualitäts- und Umweltmanagement	WM	keine	Klausur 60 min		6		
MSF WM 02	Wirtschaftliche und klimatische Aspekte der Energietechnik	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
IEF WM 03	OR – Modelle und Methoden*	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
MSF WM 04	Dienstleistungen im Betrieb von Werften	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
WSF WM 05	Arbeitsgestaltung	WM	Hausaufgabe (10 h), Teilnahme an Problemdiagnostik	Klausur 60 min		6		
MSF WM 06	Technische Dokumentation	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
	Master-Arbeit		Nachweis von mind. 78 LP	Masterarbeit, Präsentation				30
	Σ LP je Semester				30	30	30	30

Legende: LP – Leistungspunkte, PM – Pflichtmodul, WM – Wahlmodul, WPM – Wahlpflichtmodul

* Dieses Modul hat eine Dauer von zwei Semestern und beginnt deshalb ein Semester vor dem Regelprüfungstermin!

Studienbeginn Sommersemester – Modulübersicht^{6,7} (Studienrichtung Maschinenbau)

Modul			Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Regelprüfungstermine (Semester) und LP			
lfd. Nr.	Bezeichnung	Typ			1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem
Pflichtmodul:								
WSF PM 01	Methoden der Dienstleistungsforschung	PM	keine	Klausur 90 min, mündl. Prüfung 20 min		12		
Wahlpflichtmodule:								
Wahlpflichtmodule der BWL (WSF):								
WSF WPM 02	BWL der DL-Unternehmen II und III alternativ auszuwählen:	WPM	Präsentation	Klausur 90 min	6			
WSF WPM 03	– Unternehmensführung in DL-Branchen – Unternehmensrechnung und Controlling	WPM	keine	Klausur 90 min	6			
BWL: mindestens 2 x 12 LP aus WSF WPM 04, 05 und 06 ⁸								
WSF WPM 04	– Rechnungslegung und Controlling im Konzern	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h	12		12	
WSF WPM 05	– Personalführung*	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h			12	
WSF WPM 06	– Wirtschaftsprüfung und Beratung	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h	12		12	
Wahlpflichtmodule der Ingenieurwissenschaften (MSF): 12 LP je Semester und Vertiefungsrichtung								
Vertiefung: Fertigungstechnik und Automatisierung								
MSF WPM 04	Schweißtechnologie	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min	6			
MSF WPM 05	Ausgewählte Fertigungsverfahren	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min	6			
MSF WPM 02	Mess- und Regelungstechnik	WPM	keine	Klausur 120 min		6		
MSF WPM 06	Schweißkonstruktion	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
Auswahl 6 LP aus MSF WPM 01, 10 und 08								
MSF WPM 01	Fertigungsmesstechnik	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
MSF WPM 10	Robotertechnik	WPM	keine	Klausur 60 min		6		
MSF WPM 08	Schweißmetallurgie	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
Auswahl 6 LP aus MSF WPM 03 und 27								
MSF WPM 03	Steuerungstechnik	WPM	keine	Klausur 60 min			6	
MSF WPM 27	Werkstofftechnik II	WPM	keine	Klausur 60 min			6	
Vertiefung: Energie- und Umwelttechnik								
MSF WPM 17	Kraft- und Arbeitsmaschinen	WPM	keine	Klausur 120 min oder mündl. Prüfung 30 min	6			
MSF WPM 18	Kälte- und Klimatechnik	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min	6			
MSF WPM 02	Mess- und Regelungstechnik	WPM	keine	Klausur 120 min		6		
Auswahl 6 LP aus MSF WPM 13 und 15								
MSF WPM 13	Verbrennungsmotoren I	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
MSF WPM 15	Strömungsmaschinen I	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		

⁶ Die für den Studienbeginn Sommersemester formulierten Regelprüfungstermine beziehen sich auf die Studienverlaufsempfehlungen (Anlage 1 SO). Sie weichen z. T. von den in den Modulbeschreibungen festgelegten Regelprüfungsterminen, die sich stets auf den Studienbeginn Wintersemester beziehen, ab.

⁷ vgl. dazu auch Studienverläufe in Studienordnung Anlage 1

⁸ Bei Studienbeginn im Sommersemester haben die Studierenden lediglich die Auswahl aus drei WPM der BWL (je 12 LP - vgl. auch Ablaufempfehlung Anlage 1 der Studienordnung). In Abhängigkeit von der Belegung dieser Fächer durch die Studenten liegt der Regelprüfungstermin dann im ersten oder dritten Semester.

Auswahl 6 LP aus MSF WPM 14, 16 und 21								
MSF WPM 14	Verbrennungsmotoren II	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
MSF WPM 16	Strömungsmaschinen II	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
MSF WPM 21	Laserspektroskopische Methoden	WPM	Keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
Vertiefung: Logistik								
MSF WPM 23	Intralogistik	WPM	75 % Lösung Übungsaufgaben	mündl. Prüfung 30 min	6			
MSF WPM 25	Maritime Logistik	WPM	75 % Lösung Übungsaufgaben	mündl. Prüfung 30 min	6			
MSF WPM 22	Supply Chain Management	WPM	75 % Lösung Übungsaufgaben	mündl. Prüfung 30 min		6		
MSF WPM 02	Mess- und Regelungstechnik	WPM	keine	Klausur 120 min		6		
MSF WPM 07	Computer Aided Design (CAD)	WPM	keine	Klausur 60 min			6	
MSF WPM 24	Verkehrslogistik	WPM	75 % Lösung Übungsaufgaben	mündl. Prüfung 30 min			6	
Wahlmodule (Integrationsmodule): 2 x 6 LP je Vertiefungsrichtung								
WM 01	Qualitäts- und Umweltmanagement	WM	keine	Klausur 60 min			6	
MSF WM 02	Wirtschaftliche und klimatische Aspekte der Energietechnik	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
IEF WM 03	OR – Modelle und Methoden*	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
MSF WM 04	Dienstleistungen im Betrieb von Werften	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
WSF WM 05	Arbeitsgestaltung	WM	Hausaufgabe (10 h), Teilnahme an Problemdiagnostik	Klausur 60 min			6	
MSF WM 06	Technische Dokumentation	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
Master-Arbeit			Nachweis von mind. 78 LP	Masterarbeit, Präsentation				30
Σ LP je Semester					30	30	30	30

Legende: LP – Leistungspunkte, PM – Pflichtmodul, WM – Wahlmodul, WPM – Wahlpflichtmodul

* Dieses Modul hat eine Dauer von zwei Semestern und beginnt deshalb ein Semester vor dem Regelprüfungstermin!

Studienbeginn Sommersemester – Modulübersicht,^{9,10} (Studienrichtung Elektrotechnik)

Modul			Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Regelprüfungs-termine (Semester) und LP			
lfd. Nr.	Bezeichnung	Typ			1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem
Pflichtmodul:								
WSF PM 01	Methoden der Dienstleistungsforschung	PM	keine	Klausur 90 min, mündl. Prüfung 20 min		12		
Wahlpflichtmodule:								
Wahlpflichtmodule der BWL (WSF):								
WSF WPM 02	BWL der DL-Unternehmen II und III alternativ auszuwählen:	WPM	Präsentation	Klausur 90 min	6			
WSF WPM 03	– Unternehmensführung in DL-Branchen – Unternehmensrechnung und Controlling	WPM	keine	Klausur 90 min	6			
BWL: mindestens 2 x 12 LP aus WSF WPM 04, 05 und 06 ¹¹								
WSF WPM 04	– Rechnungslegung und Controlling im Konzern	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h	12		12	
WSF WPM 05	– Personalführung*	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h			12	
WSF WPM 06	– Wirtschaftsprüfung und Beratung	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min, Hausarbeit 120 h	12		12	
Wahlpflichtmodule der Ingenieurwissenschaften (IEF): 12 LP je Semester und Vertiefungsrichtung								
Vertiefung: Allgemeine Elektrotechnik								
IEF WPM 01	Theoretische Elektrotechnik I	WPM	keine	Klausur 120 min		6		
IEF WPM 02	Leistungshalbleiter	WPM	keine	mündl. Prüfung 20 min		6		
IEF WPM 03	Gerätetechnik	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min	6			
IEF WPM 04	Technische Optik	WPM	keine	Klausur 120 min			6	
IEF WPM 07	Leistungselektronik II	WPM	keine	Klausur 90 min	6			
IEF WPM 08	Elektroenergieversorgung	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
Vertiefung: Mikroelektronik und Kommunikationstechnik								
IEF WPM 09	Mikroelektronik I	WPM	keine	Klausur 120 min		6		
IEF WPM 10	Angewandte Informationstheorie	WPM	Grundwissen Nachrichtentechnik	mündl. Prüfung 30 min		6		
IEF WPM 11	Mikroelektronik II	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
IEF WPM 12	Digitale Datenübertragung	WPM	Grundwissen Nachrichtentechnik	Klausur 90 min	6			
IEF WPM 15	Eingebettete Systeme	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min	6			
IEF WPM 16	Mobile Kommunikation	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
Vertiefung: Systemtechnik								
IEF WPM 17	Grundlagen der Life Science I und II	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
IEF WPM 18	Mikrotechnik	WPM	keine	Klausur 120 min		6		
IEF WPM 19	Steuerungstechnik	WPM	keine	Klausur 90 min	6			
IEF WPM 20	Reaction Technology und Robotics	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min	6			
IEF WPM 23	Sensoren	WPM	keine	Klausur 90 min			6	
IEF WPM 24	Lasermesstechnik und Sensoranwendungen	WPM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	

⁹ Die für den Studienbeginn Sommersemester formulierten Regelprüfungstermine beziehen sich auf die Studienverlaufsempfehlungen (Anlage 1 SO). Sie weichen z. T. von den in den Modulbeschreibungen festgelegten Regelprüfungsterminen, die sich stets auf den Studienbeginn Wintersemester beziehen, ab.

¹⁰ vgl. dazu auch Studienverläufe in Studienordnung Anlage 1

¹¹ Bei Studienbeginn im Sommersemester haben die Studierenden lediglich die Auswahl aus drei WPM der BWL (je 12 LP – vgl. auch Ablaufempfehlung Anlage 1 der Studienordnung). In Abhängigkeit von der Belegung dieser Fächer durch die Studenten liegt der Regelprüfungstermin dann im ersten oder dritten Semester.

Wahlmodule (Integrationsmodule): 2 x 6 LP je Vertiefungsrichtung								
WM 01	Qualitäts- und Umweltmanagement	WM	keine	Klausur 60 min			6	
MSF WM 02	Wirtschaftliche und klimatische Aspekte der Energietechnik	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min			6	
IEF WM 03	OR - Modelle und Methoden*	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
MSF WM 04	Dienstleistungen im Betrieb von Werften	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
WSF WM 05	Arbeitsgestaltung	WM	Hausaufgabe (10 h), Teilnahme an Problemdiagnostik	Klausur 60 min			6	
MSF WM 06	Technische Dokumentation	WM	keine	mündl. Prüfung 30 min		6		
Master-Arbeit			Nachweis von mind. 78 LP	Masterarbeit, Präsentation				30
Σ LP je Semester					30	30	30	30

Legende: LP – Leistungspunkte, PM – Pflichtmodul, WM – Wahlmodul, WPM – Wahlpflichtmodul

* Dieses Modul hat eine Dauer von zwei Semestern und beginnt deshalb ein Semester vor dem Regelprüfungstermin!

Anlage 2

Prüfungsplan für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen¹

I. Studienrichtung Maschinenbau:

Pflichtmodul

WSF MA WIW PM 01 12	Methoden der Dienstleistungsforschung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min), Mündliche Prüfung (20 min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn WS: 1. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
---------------------	--

Wahlpflichtmodule

1. Wahlpflichtmodule der BWL

WSF MA WIW WPM 01 06	BWL der Dienstleistungsunternehmen I (Finanzierung und Steuern) Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 1. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 02 06	BWL der Dienstleistungsunternehmen II (Unternehmensführung in Dienstleistungsbranchen) Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im SS: 1. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 03 06	BWL der Dienstleistungsunternehmen III (Unternehmensrechnung und Controlling) Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im SS: 1. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 04 12	Rechnungslegung und Controlling im Konzern Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 1. / 3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 05 12	Personalführung Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester

¹ Die Erläuterung der Struktur der Modulnummer befindet sich auf der letzten Seite dieser Anlage.

WSF MA WIW WPM 06 12	Wirtschaftsprüfung und Beratung Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 1. / 3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 07 12	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 08 12	Risikomanagement Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 09 12	Maritime Logistik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 10 12	Betriebswirtschaftslehre des Tourismus Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 11 12	Betriebswirtschaftslehre der Banken Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min), Mündliche Prüfung (20 min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 12 12	Fertigungsnahe industrielle Dienstleistungen Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
MNF MA WIW WPM 13 06	Versicherungswirtschaftslehre Prüfungsleistung: Klausurarbeit (45 min) oder Mündliche Prüfung (20 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 14 06	Dienstleistungsmarketing Prüfungsleistung: Vortrag (20 min), Präsentation (20 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester

2. Wahlpflichtmodule des Maschinenbau**Vertiefung: Fertigungstechnik und Automatisierung**

MSF MA WIW WPM 01 06	Fertigungsmesstechnik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 1. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 02 06	Mess- und Regelungstechnik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 1. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 03 06	Steuerungstechnik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 04 06	Schweißtechnologie Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 1. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 05 06	Ausgewählte Fertigungsverfahren Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 1. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 06 06	Schweißkonstruktion Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 07 06	Computer Aided Design (CAD) Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 08 06	Schweißmetallurgie Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 09 06	Modellierung und Simulation in der Fabrikplanung und Logistik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester

MSF MA WIW WPM 10 06	Robotertechnik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 27 06	Werkstofftechnik II Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester
Vertiefung: Energie- und Umwelttechnik	
MSF MA WIW WPM 11 06	Wärme- und Stoffübertragung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 1. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 12 06	Höhere Thermodynamik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 1. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 13 06	Verbrennungsmotoren I Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 1. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 14 06	Verbrennungsmotoren II Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 15 06	Strömungsmaschinen I Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 1. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 16 06	Strömungsmaschinen II Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 17 06	Kraft- und Arbeitsmaschinen Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min) oder Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 1. Fachsemester

MSF MA WIW WPM 18 06	Kälte- und Klimatechnik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 1. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 02 06	Mess- und Regelungstechnik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 19 06	Motorthermodynamik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 20 06	Thermodynamik der Verbrennung Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 21 06	Laserspektroskopische Methoden zur Analyse von Verbrennungsprozessen Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im SS: 3. Fachsemester
Vertiefung: Logistik	
MSF MA WIW WPM 22 06	Supply Chain Management Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 1. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 02 06	Mess- und Regelungstechnik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 1. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 23 06	Intralogistik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 1. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 24 06	Verkehrslogistik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester

MSF MA WIW WPM 25 06	Maritime Logistik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 1. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 09 06	Modellierung und Simulation in der Fabrikplanung und Logistik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 26 06	Ausgewählte Themen der Logistik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
MSF MA WIW WPM 07 06	Computer Aided Design (CAD) Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im SS: 3. Fachsemester
3. Wahlmodule	
MA WIW WM 01 06	Integrationsmodul: Qualitäts- und Umweltmanagement Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester
MSF MA WIW WM 02 06	Integrationsmodul: Wirtschaftliche und klimatische Aspekte der Energietechnik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester
IEF MA WIW WM 03 06	Integrationsmodul: OR-Modelle und -Methoden Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
MSF MA WIW WM 04 06	Integrationsmodul: Dienstleistungen im Betrieb von Werften Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
WSF MA WIW WM 05 06	Integrationsmodul: Arbeitsgestaltung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester

MSF MA WIW WM 06 06	Integrationsmodul: Technische Dokumentation Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester
MA WIW WM 07 30	Master-Arbeit Prüfungsleistung: Masterarbeit, Präsentation (20 min) Leistungspunkte: 30 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 4. Fachsemester SS: 4. Fachsemester

II. Studienrichtung Elektrotechnik

Pflichtmodul

WSF MA WIW PM 01 12	Methoden der Dienstleistungsforschung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min), Mündliche Prüfung (20 min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn WS: 1. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
---------------------	--

Wahlpflichtmodule

1. Wahlpflichtmodule der BWL

WSF MA WIW WPM 01 06	BWL der Dienstleistungsunternehmen I (Finanzierung und Steuern) Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 1. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 02 06	BWL der Dienstleistungsunternehmen II (Unternehmensführung in Dienstleistungsbranchen) Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im SS: 1. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 03 06	BWL der Dienstleistungsunternehmen III (Unternehmensrechnung und Controlling) Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im SS: 1. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 04 12	Rechnungslegung und Controlling im Konzern Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 1./3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 05 12	Personalführung Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester

WSF MA WIW WPM 06 12	Wirtschaftsprüfung und Beratung Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 1./3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 07 12	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 08 12	Risikomanagement Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 09 12	Maritime Logistik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 10 12	Betriebswirtschaftslehre des Tourismus Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 11 12	Betriebswirtschaftslehre der Banken Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min), Mündliche Prüfung (20 min) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 12 12	Fertigungsnahe industrielle Dienstleistungen Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min), Hausarbeit (120 h) Leistungspunkte: 12 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 13 06	Versicherungswirtschaftslehre Prüfungsleistung: Klausurarbeit (45 min) oder Mündliche Prüfung (20 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester
WSF MA WIW WPM 14 06	Dienstleistungsmarketing Prüfungsleistung: Vortrag (20min), Präsentation (20 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester

2. Wahlpflichtmodule Elektrotechnik**Vertiefung: Allgemeine Elektrotechnik**

- IEF MA WIW WPM 01 06 Theoretische Elektrotechnik I
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im
 WS: 1. Fachsemester
 SS: 2. Fachsemester
- IEF MA WIW WPM 02 06 Leistungshalbleiter
Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (20 min)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im
 WS: 1. Fachsemester
 SS: 2. Fachsemester
- IEF MA WIW WPM 03 06 Gerätetechnik
Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im
 WS: 2. Fachsemester
 SS: 1. Fachsemester
- IEF MA WIW WPM 04 06 Technische Optik
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im
 WS: 2. Fachsemester
 SS: 3. Fachsemester
- IEF MA WIW WPM 05 06 Simulationsmethoden
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im
 WS: 3. Fachsemester
- IEF MA WIW WPM 06 06 Zuverlässigkeit und Testbarkeit elektronischer Systeme
Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im
 WS: 3. Fachsemester
- IEF MA WIW WPM 07 06 Leistungselektronik II
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im
 SS: 1. Fachsemester
- IEF MA WIW WPM 08 06 Elektroenergieversorgung
Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im
 SS: 3. Fachsemester

Vertiefung: Mikroelektronik und Kommunikationstechnik

- IEF MA WIW WPM 09 06 Mikroelektronik I
Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min)
Leistungspunkte: 6
Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im
 WS: 1. Fachsemester
 SS: 2. Fachsemester

IEF MA WIW WPM 10 06	Angewandte Informationstheorie Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 1. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
IEF MA WIW WPM 11 06	Mikroelektronik II Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester
IEF MA WIW WPM 12 06	Digitale Datenübertragung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 1. Fachsemester
IEF MA WIW WPM 13 06	Softwaremethoden Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
IEF MA WIW WPM 14 06	Kommunikationstechnik I Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
IEF MA WIW WPM 15 06	Eingebettete Systeme Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im SS: 1. Fachsemester
IEF MA WIW WPM 16 06	Mobile Kommunikation Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im SS: 3. Fachsemester
Vertiefung: Systemtechnik	
IEF MA WIW WPM 17 06	Grundlagen der Life Science I und II Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 1. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
IEF MA WIW WPM 18 06	Mikrotechnik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (120 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 1. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
IEF MA WIW WPM 19 06	Steuerungstechnik Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 1. Fachsemester

IEF MA WIW WPM 20 06	Reaction Technology und Robotics Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 1. Fachsemester
IEF MA WIW WPM 21 06	Maritime Regelsysteme und Advanced Control Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
IEF MA WIW WPM 22 06	Finite-Elemente-Methode und Projektseminar Mikrosysteme Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester
IEF MA WIW WPM 23 06	Sensoren Prüfungsleistung: Klausurarbeit (90 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im SS: 3. Fachsemester
IEF MA WIW WPM 24 06	Lasermesstechnik und Sensoranwendungen Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im SS: 3. Fachsemester
3. Wahlmodule	
MA WIW WM 01 06	Integrationsmodul: Qualitäts- und Umweltmanagement Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester
MSF MA WIW WM 02 06	Integrationsmodul: Wirtschaftliche und klimatische Aspekte der Energietechnik Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester
IEF MA WIW WM 03 06	Integrationsmodul: OR-Modelle und -Methoden Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
MSF MA WIW WM 04 06	Integrationsmodul: Dienstleistungen im Betrieb von Werften Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester SS: 2. Fachsemester

WSF MA WIW WM 05 06	Integrationsmodul: Arbeitsgestaltung Prüfungsleistung: Klausurarbeit (60 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 2. Fachsemester SS: 3. Fachsemester
MSF MA WIW WM 06 06	Integrationsmodul: Technische Dokumentation Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 min) Leistungspunkte: 6 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 3. Fachsemester SS: 2. Fachsemester
MA WIW WM 07 30	Master-Arbeit Prüfungsleistung: Masterarbeit, Präsentation (20 min) Leistungspunkte: 30 Regelprüfungstermin bei Studienbeginn im WS: 4. Fachsemester SS: 4. Fachsemester

Systematik der Modul-Nummer (Beispiel)

WSF	MA	WIW	WPM	01	06
Fakultät, aus der das Modul stammt	Master- studien- gang	Wirt- schafts- ingenieur- wesen (Studien- gang)	Wahl- pflicht- modul	Modul- Nummer	Leistungs- punkte
<i>alternativ:</i> MSF IEF			<i>alternativ:</i> PM: Pflichtmodul WM: Wahlmodul		



Universität Rostock

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1 ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Name, Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des / der Studierenden

XXX

2 ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science / M.Sc., forschungsorientiert, 2-jährig, Vollzeit

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Wirtschaftsingenieurwesen

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Staatliche Universität

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

Siehe 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3 ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

Master – 2 Jahre, mit Forschungs- und Abschlussarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Vollzeitstudium, 120 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor-Abschluss (3-4 Jahre), Diplom oder ausländisches Äquivalent im gleichen oder verwandten Gebiet

4 ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Der Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (MSc WIW) ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er bietet auf hohem Niveau einen Überblick über die Inhalte, die grundlegenden Prinzipien, Konzepte und Methoden der Betriebswirtschaftslehre sowie alternativ des Maschinenbaus bzw. der Elektrotechnik. Es erfolgt eine Orientierung auf die Kombination technischer und betriebswirtschaftlicher Spezialisierungen zum Erwerb einer breiten Fachkompetenz. Die Absolventinnen/Absolventen erwerben vertiefte Fachkenntnisse in den gewählten Spezialisierungsbereichen. Sie besitzen die Fähigkeit - aufbauend auf den von ihnen erworbenen Kenntnissen in einem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen - zum hierarchie- und funktionsübergreifenden Einsatz in betriebswirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern von Unternehmen. Sie sollen darüber hinaus in der Lage sein, originelle Forschungsfragen zur Produkt- und Prozessgestaltung und zur Unternehmensführung zu entwickeln und zu bearbeiten.

Weiterhin sollen die Absolventinnen/Absolventen des Master-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen die erworbenen Kompetenzen, vor allem ihre Problemlösungsfähigkeit, auf die Komplexität der ihnen anvertrauten Prozesse anwenden können. Sie verfügen über Lernstrategien, die es ihnen ermöglichen, ihr Wissen und ihre Kompetenzen laufend - auch nach Abschluss ihres Studiums - selbständig zu erweitern. Ihnen sind die ethischen Prinzipien verantwortungsvollen Handelns bewusst.

Neben ihrer Fachkompetenz sollen Absolventinnen/Absolventen die Fähigkeit erlangen Konzepte, Vorgehensweisen und Ergebnisse zu kommunizieren und im Team zu arbeiten. Sie sind auf besondere Weise in der Lage, sich in die Fachsprache angrenzender Disziplinen einzuarbeiten, um fachübergreifend kommunizieren zu können. Sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zur Entwicklung von Führungsqualifikationen. Der Masterstudiengang ist zugleich ein auf eine Promotion vorbereitendes wissenschaftliches Studium für besonders geeignete Absolventinnen/Absolventen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die lokale Notengebung siehe Punkt 8.6 – Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

4.5 Gesamtnote

Die Endnote ergibt sich aus 75 % Prüfungsleistungen und 25 % Master-Arbeit. Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung.

Diploma Supplement

5 ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigt zur Bewerbung um die Zulassung zum Doktoratsstudium.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6 WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Institution: www.uni-rostock.de;

Über den Studiengang: <http://www.wiwi.uni-rostock.de/studium/master/>

Weitere Quellen zum nationalen Hochschulsystem siehe Kap. 8.8

7 ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8 ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8 INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

3.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

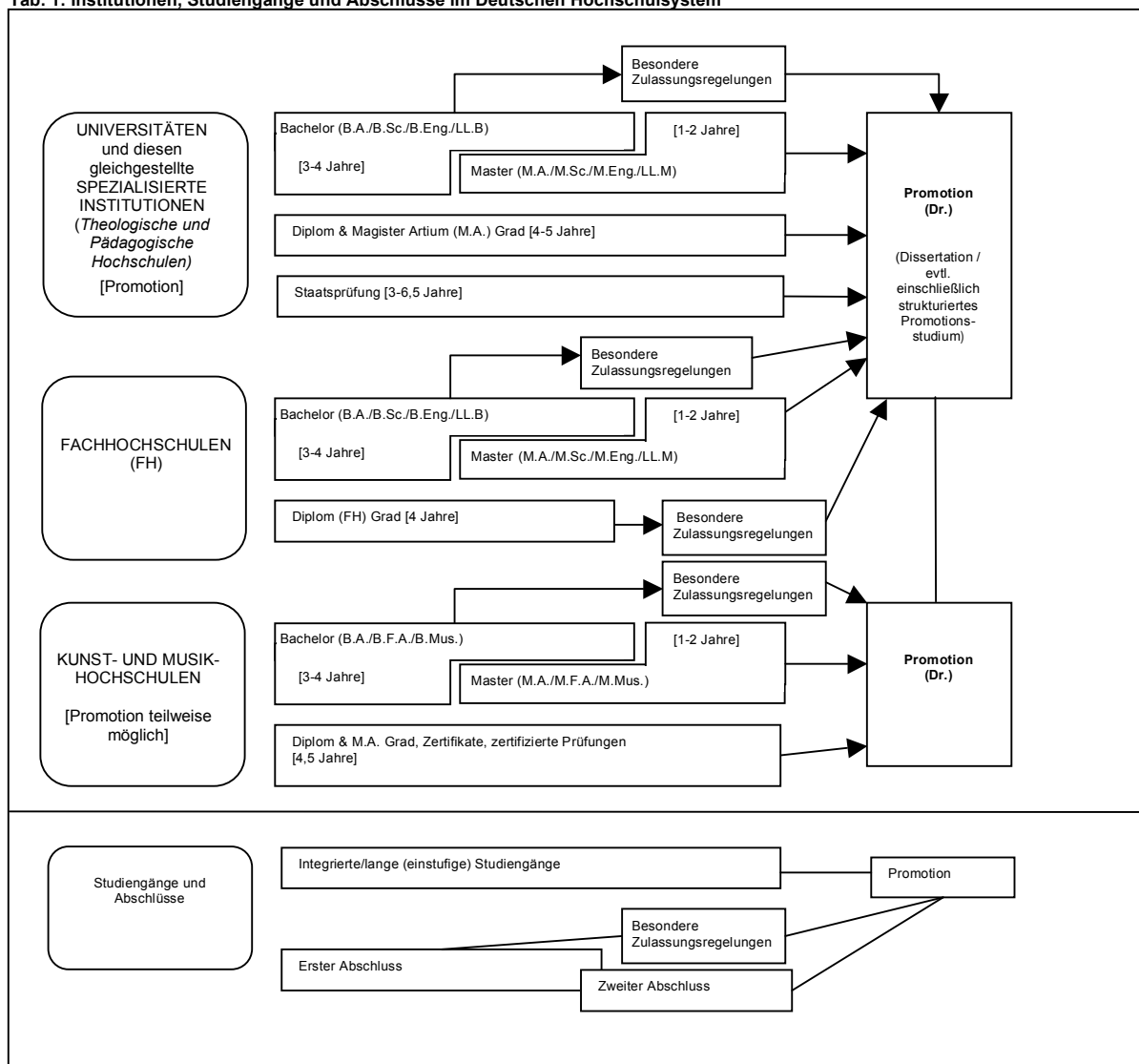
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

3.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

3.4. Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

3.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

3.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

3.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

3.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

3.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

3.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- i Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- ii Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- iii Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- iv „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- v Siehe Fußnote Nr. 4.
- vi Siehe Fußnote Nr. 4.



Universität Rostock

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

Family Name, First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science / M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main field(s) of Study

Business and technical Engineering

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction / Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Second degree (two years), with research and final thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years full-time, 120 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

Bachelor completion (3-4 years), Diploma or foreign equivalent in a similar field

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time, 2 years

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The Master of Science Business and technical Engineering is a research-oriented programme. It gives a broad overview of the major concepts, principles, ideas and methods of business administration as well as either mechanical engineering or electrical engineering. The course focuses on a combination of specializations in technology and business administration enabling the students to acquire a wide technical knowledge.

The graduates deepen their knowledge in the specialization chosen. Based on the knowledge acquired in the BSc programme they are capable of acting in various functions in different types of hierarchical structures of businesses. Furthermore, they are able to develop and to work on challenging research topics related to product and process design and management. In addition, the graduates of this programme are capable of applying their competences – in particular their ability to solve problems – to managing complex processes.

They are familiar with learning strategies which allow them to extend their knowledge and competences on their own, in particular after completing their course of studies. They are also familiar with the ethical principles of responsible acting.

In addition to their technical competence the graduates learn to communicate their ideas, approaches and results and to work in a team. They are especially qualified to communicate with adjacent disciplines using the appropriate terminology. They acquire leadership skills. At the same time this programme prepares suitable graduates for doing their PhD.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6 – Additionally, the ECTS-grading scheme is being prepared.

4.5 Overall Classification (in original language)

[Note + ggf. Gewichtung]

The final examination grade results from 75 % examination output and 25 % master thesis. Additionally, the ECTS-grading scheme is being prepared.

Diploma Supplement

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to doctorate study programmes

5.2 Professional Status

n. a.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.uni-rostock.de

On the program: <http://www.wiwi.uni-rostock.de/studium/master/>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairperson Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

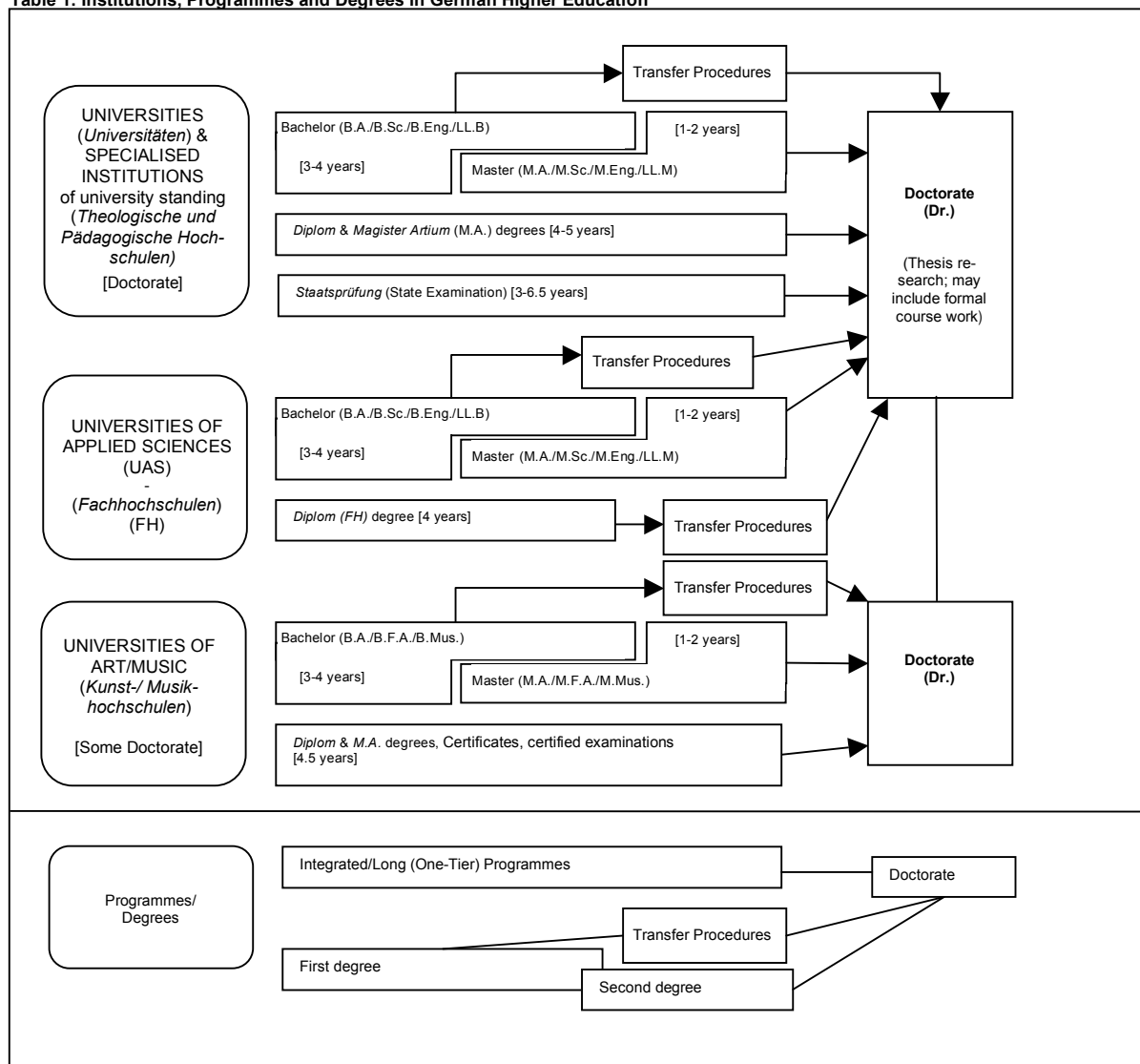
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

3.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

3.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

3.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ii *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

v See note No. 4.

vi See note No. 4.

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 11. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S.330) geändert worden ist, hat die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Musik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studium
§ 3 Module
§ 4 Prüfungen
§ 5 Fachmodulprüfung

§ 6 Bachelorarbeit
§ 7 Akademischer Grad
§ 8 Übergangsregelungen
§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
Anhang: Qualifikationsziele der Module

§ 1* Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Musik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang Musik ist nicht mit dem Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft kombinierbar.

§ 2 Studium

(1) Das Studium des Fachmoduls Musik erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls erforderliche Arbeitsbelastung (workload) beträgt insgesamt 1950 Stunden. Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (PrO B.A.).

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungs- termin (Sem.)
1.	Künstlerische Praxis I	270	2	9	2
2.	Künstlerische Praxis II	300	2	10	4
3.	Künstlerische Praxis III	300	2	10	6

4.	Musiktheorie I (BM)	180	2	6	2
5.	Musiktheorie II (AM)	240	2	8	4
6.	Musikgeschichte I	150	2	5	2
8.	Musikgeschichte II	300	2	10	4
9.	Musikgeschichte III	150	1	5	6

Im Modul „Künstlerische Praxis“ wählt der Studierende einen der drei angebotenen Schwerpunkte: Instrumentalspiel, Gesang, Dirigieren.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als künstlerischer/praktischer/ mündlicher Prüfung oder als mündliche Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Modulprüfung „Künstlerische Praxis I“: künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 30 Minuten); Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Ensembleproben
- Modulprüfung „Künstlerische Praxis II“: künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 30 Minuten); Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion
- Modulprüfung „Künstlerische Praxis III“ (Aufbaumodul): künstlerisch-praktische Prüfung (Dauer: 20 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 30 Minuten)
- Modulprüfung „Musiktheorie I“ (Basismodul): Klausur (Dauer: 90 Minuten)

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

- Modulprüfung „Musiktheorie II“ (Aufbaumodul): Klausur (Dauer: 120 Minuten)
- Modulprüfung „Musikgeschichte I“: Hausarbeit (15 bis 20 Seiten)
- Modulprüfung „Musikgeschichte II“: Klausur (Dauer: 120 Minuten)
- Modulprüfung „Musikgeschichte III“: mündliche Prüfung (Einzelprüfung; Dauer: 30 Minuten)

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet. Bei einer als „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern bewertet.

(5) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern bewertet.

(6) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt.

§ 5

Fachmodulprüfung

(1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Prüfungsleistung ist in Form einer künstlerischen/praktischen/mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Prüfung zu erbringen (Einzelprüfung; Dauer 30 Minuten).

(3) Gegenstand der Prüfung ist das Verbundwissen, das aus den in den Modulen studierten Fachgebieten resultiert. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt:

- a) Interpretation eines Musikstückes mit anschließender Diskussion analytischer, historischer sowie aufführungspraktischer Aspekte, oder
- b) wissenschaftliche Erläuterung eines Musikstückes unter Berücksichtigung analytischer, historischer sowie aufführungspraktischer Aspekte.

§ 6

Bachelorarbeit

(1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.

(2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelor-Studiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema

später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

(3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.

(4) Ist die Bachelorarbeit eine wissenschaftliche Arbeit, soll sie nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.

(5) Besteht die Bachelorarbeit aus einem künstlerischen Projekt, muss sie eine Projektbeschreibung enthalten.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Musik immatrikuliert werden.

(2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten finden sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Musik vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1151) sowie die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) treten am 1. Oktober 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 31. März 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2008 gemäß §§ 81 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 11. Mai 2009.

Greifswald, den 11. Mai 2009

Der Rektor

**der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anhang: Qualifikationsziele der Module

„Künstlerische Praxis I“:

Die Studierenden sind vertraut mit grundlegenden Fähigkeiten für einen praktischen Umgang mit Musik, und zwar als Tastenspieler, Sänger oder Dirigent. Sie haben gelernt, dass eine sinnvolle Reproduktion von Musik immer auch eine Interpretation einschließt.

Orgel: Die Studierenden können mindestens zwei Orgelstücke aus unterschiedlichen Epochen vortragen.

oder: Klavier: Die Studierenden können mindestens zwei Klavierstücke aus unterschiedlichen Epochen vortragen

oder: Gesang: Die Studierenden können mindestens zwei Lieder, darunter ein Volkslied und ein unbegleiteter Gesang, vortragen.

oder: Dirigieren: Die Studierenden können einen vorbereiteten Chorsatz dirigieren und eine homophone Chorphartitur einstudieren.

Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Generalbass- und Partiturspiels. Sie sind in der Lage, mindestens einen einfachen Generalbass und eine leichte Chorphartitur vorzutragen.

„Künstlerische Praxis II“:

Die Studierenden haben ihre Fähigkeiten für einen praktischen Umgang mit Musik – und zwar als Tastenspieler, Sänger oder Dirigent – vertieft und sich spieltechnisch verbessert; in ihrem Zugriff auf die jeweils angemessene Interpretation sind sie selbstständiger geworden.

Orgel: Die Studierenden können mindestens zwei Orgelstücke aus unterschiedlichen Epochen vortragen.

oder: Klavier: Die Studierenden können mindestens zwei Klavierstücke aus unterschiedlichen Epochen vortragen.

oder: Gesang: Die Studierenden können mindestens zwei Sololieder aus unterschiedlichen Epochen vortragen.

oder: Dirigieren: Die Studierenden können einen vorbereiteten Chorsatz dirigieren und eine polyphone Chorphartitur einstudieren.

Die Studierenden sind in der Lage, einfache Generalbässe und Sätze in alten Schlüsseln bzw. mit transponierenden Instrumenten angemessen wiederzugeben (vorbereitet; die Vorbereitungszeit beträgt 14 Tage). Sie haben ihr Wissen erweitert und vertieft durch die direkte Begegnung und Auseinandersetzung mit Einrichtungen des Musiklebens.

„Künstlerische Praxis III“:

Die Studierenden haben sich als Tastenspieler, Sänger oder Dirigent technisch vervollkommen und sind zu eigenständigen Interpretationen in der Lage.

Orgel: Die Studierenden sind in der Lage, mindestens zwei Orgelstücke aus verschiedenen Epochen vorzutragen und einfache Vorlagen vom Blatt zu spielen.

oder: Klavier: Die Studierenden sind in der Lage, mindestens zwei Klavierstücke aus unterschiedlichen Epochen vorzutragen und einfache Vorlagen vom Blatt zu spielen.

oder: Gesang: Die Studierenden sind in der Lage, mindestens zwei Sololieder aus verschiedenen Epochen vorzutragen und einfache Vorlagen vom Blatt zu singen.

oder: Dirigieren: Die Studierenden sind in der Lage, einen vorbereiteten Chorsatz zu dirigieren, eine komplexere Chorphartitur stilistisch angemessen zu erarbeiten und einfache Vorlagen vom Blatt zu dirigieren.

Sie können einfache Generalbässe improvisieren und schwierige nach Noten wiedergeben, desgleichen komplexere Sätze in alten Schlüsseln bzw. mit transponierenden Instrumenten (vorbereitet – die Vorbereitungszeit beträgt 14 Tage – und unvorbereitet). Sie verfügen über Erfahrungen in vokalen oder instrumentalen Ensembles.

„Musiktheorie I“:

Die Studierenden können Fragen zur dur-moll-tonalen Harmonielehre und den Kirchentonarten beantworten sowie einen Satz in älterer Technik anfertigen. Sie erkennen Tonverbindungen und Rhythmen und können sie benennen.

„Musiktheorie II“:

Die Studierenden sind in der Lage, eine Modulation im Quint- und Ganztonbereich zu erarbeiten, die Funktionsanalyse einer Vorlage zu erstellen und Fragen zu neueren Kompositionstechniken zu beantworten. Sie sind über Geschichte, Bau, Spielweise und Akustik gebräuchlicher Musikinstrumente informiert. Sie können mit verschiedenen Notationssystemen umgehen; gegebenenfalls sind sie in der Lage, ein Musikstück aus einem anderen als dem heute gebräuchlichen Notationssystem zu übertragen.

„Musikgeschichte I“:

Die Studierenden kennen wesentliche Stationen der abendländischen Musikgeschichte und sind in der Lage, sie in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen.

„Musikgeschichte II“:

Die Studierenden kennen wesentliche Stationen der abendländischen Musikgeschichte und sind in der Lage, sie in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen. Sie sind mit für die Musikgeschichte grundlegenden Gattungen und Formen in ihrem historischen Wandel vertraut und in der Lage, ausgewählte und repräsentative musikalische Produktionen mit jeweils angemessenen Methoden sinnvoll zu analysieren und zu beschreiben. Sie sind über spezielle Themen der Musikgeschichte genauer informiert und können ihre jeweiligen Inhalte nicht nur benennen, sondern auch angemessen beurteilen.

Ihr Wissen über die Prozesse, die die abendländische Musikgeschichte bestimmte, hat sich vertieft. Sie besitzen einen Überblick über die Inhalte und Methoden des Forschungsgebietes „Musica baltica“.

„Musikgeschichte III“:

Die Studierenden haben Kenntnisse über die musikalische Aufführungspraxis. Sie kennen Methoden, Techniken und Regeln, die dazu nötig sind, einen Notentext in klingende Musik zu verwandeln. Soweit es sich um historische Aufführungspraxis handelt, sind sie über Möglichkeiten und Grenzen ihrer Rekonstruktion informiert. Sie sind vertraut mit den Grundlagen der musikalischen Sozial- und Institutionengeschichte.

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 26. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S.330) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Fachmodulprüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaften als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studium
§ 3 Module
§ 4 Prüfungen
§ 5 Fachmodulprüfung

§ 6 Bachelorarbeit
§ 7 Akademischer Grad
§ 8 Übergangsregelungen
§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
Anhang: Qualifikationsziele der Module

§ 1* Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545).

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang Musikwissenschaft ist nicht mit dem Bachelor-Teilstudiengang Musik kombinierbar.

§ 2 Studium

(1) Das Studium erstreckt sich über sechs Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) beträgt insgesamt 1950 Stunden (65 LP). Davon entfallen auf die einzelnen Module gemäß § 3 insgesamt 1890 Stunden (63 LP). Auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden (2 LP).

(3) Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs ist ein Praktikum zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Bachelor-Studiengänge an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Pro B.A.).

§ 3 Module

(1) Es werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	Regelprüfungs- stermin (Sem.)
1.	Musikgeschichte I	120	2	4	2
2.	Musikgeschichte II	150	2	5	4

3.	Musikgeschichte III	225	2	7	6
4.	Musikwiss. Grundlagen	150	1	5	1
5.	Musikwissenschaft I	150	1	5	2
6.	Musikwiss. Praxis	270	2	9	4
7.	Musikwissenschaft II	225	2	8	6
8.	Musiktheorie I (BML)	180	2	6	2
9.	Musiktheorie II (AM)	240	2	8	4
10.	Künstlerische Praxis	180	2	6	6

Im Modul „Künstlerische Praxis“ wählt der Studierende einen der drei angebotenen Schwerpunkte: Instrumentalspiel, Gesang, Dirigieren.

(2) Die Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, der Fachmodulprüfung als mündlicher Prüfung (§ 5) und der Bachelorarbeit (§ 6).

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, das Modul „Musikwissenschaftliche Praxis“ aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Modulprüfung „Musikgeschichte I“: mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten)
- Modulprüfung „Musikgeschichte II“: Hausarbeit (20–30 Seiten); die Dauer der Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen.
- Modulprüfung „Musikgeschichte III“: Klausur (90 Min.) oder Seminarleistungen gemäß § 10 Absatz 1 und 2 GPO BMS: Vortrag (max. 45 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (5–10 Seiten)

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

- Modulprüfung „Musikwissenschaftliche Grundlagen“: Klausur (90 Min.)
- Modulprüfung „Musikwissenschaft I“: mündliche Prüfung (Einzelprüfung 30 Minuten)
- Modulprüfung „Musikwissenschaftliche Praxis“: Klausur (90 Min.) oder Seminarleistungen gemäß § 10 Absatz 1 und 2 GPO BMS: Vortrag (max. 45 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (5–10 Seiten), Erstellen eines schriftlichen Exkursionsberichts im Umfang von 8–10 Seiten,
- Modulprüfung „Musikwissenschaft II“: Klausur (90 Min.) oder Seminarleistungen gemäß § 10 Absatz 1 und 2 GPO BMS: Vortrag (max. 45 Min.) und schriftliche Zusammenfassung (5–10 Seiten)
- Modulprüfung „Musiktheorie I“: Klausur (90 Minuten)
- Modulprüfung „Musiktheorie II“: Klausur (120 Minuten)
- Modulprüfung „Künstlerische Praxis“: Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen gemäß § 10, Absatz 1 und 5 GPO BMS (Dauer: 10 Minuten; beim Schwerpunkt Dirigieren: 20 Minuten), Nachweis regelmäßiger Teilnahme an Ensembleproben.

(4) Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest, bei Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten außerdem die Bearbeitungsdauer (in Wochen). Dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt ist der Abgabetermin von Hausarbeiten und Verschriftlichungen von Referaten mitzuteilen.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer bewertet; bei einer als „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern bewertet.

(6) Schriftliche Zusammenfassungen von Seminarleistungen werden gemäß § 10 Absatz 1 GPO BMS nur von einem Prüfer bewertet. Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern bewertet.

(7) Ein Freiversuch zur Notenverbesserung nach § 24 Absatz 2 GPO BMS wird nicht gewährt

§ 5

Fachmodulprüfung

- (1) Die Fachmodulprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des sechsten Fachsemesters abgelegt werden.
- (2) Die Prüfungsleistung ist in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen (Einzelprüfung; Dauer 30 Minuten). Sie besteht aus einem Gespräch (10 Min.) und zwei Kurzvorträgen (je 10 Min.).
- (3) Gegenstand der Prüfung ist das Verbundwissen, das aus den in den Modulen studierten Fachgebieten resultiert. Folgende Prüfungsanforderungen werden gestellt: Grundkenntnisse zu allgemeinen und speziellen Problemen der Musikgeschichte vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Vertiefte Kenntnisse zu zwei vom Studierenden gewählten Themen aus dem Gebiet der abendländischen Musikgeschichte. Eines der Themen soll die Bereiche „Musica baltica“ oder „Musikalische Sozialgeschichte“ oder „Musik und Sprache“ berühren.

§ 6

Bachelorarbeit

- (1) Die Modalitäten der Bachelorarbeit richten sich nach § 13 GPO BMS. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester ausgegeben. Die Bachelorarbeit ist nach einer Bearbeitungszeit von zehn Wochen abzugeben.
- (2) Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der letzten Modulprüfung des Bachelor-Studiengangs beantragt werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.
- (3) Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens nach drei Monaten beginnen. Der Studierende hat die Ausgabe eines neuen Themas rechtzeitig zu beantragen.
- (4) Ist die Bachelorarbeit eine wissenschaftliche Arbeit, soll sie nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen.
- (5) Besteht die Bachelorarbeit aus einem künstlerischen Projekt, muss sie eine Projektbeschreibung enthalten.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 8

Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Teilstudiengang Musikwissenschaft immatrikuliert werden.
- (2) Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie vollständige Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis zum 30. September 2012.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.
- (2) Die Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft vom 11. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1155) und die Gemeinsame Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge vom 18. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 1087) treten am 1. Oktober 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 31. März 2009, der mit Beschluss des Senats vom 16. April 2009 gemäß §§ 81 Absatz 7 des Landeshochschulgesetzes

und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 26. Mai 2009.

Greifswald, den 26. Mai 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 755

Anhang: Qualifikationsziele der Module

Musikgeschichte I:

Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musikgeschichte in den jeweils durch die Vorlesungen bestimmten Zeiträumen.

Musikgeschichte II:

Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musikgeschichte im jeweils durch die Vorlesung bestimmten Zeitraum; Kenntnis spezieller Probleme der Musikgeschichte gemäß dem jeweils gewählten Schwerpunkt.

Musikgeschichte III:

Vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Themen, Methoden und Problemen der älteren (bis 1800) wie jüngeren (seit 1800) Musikgeschichte.

Musikwissenschaftliche Grundlagen: Kenntnis von Geschichte, Strukturen und Methoden des Faches Musikwissenschaft; Kenntnisse und Anwendung grundlegender Methoden der musikalischen Analyse; Kenntnisse wichtiger musikalischer Gattungen und Formen in ihren jeweiligen historischen Erscheinungsformen.

Musikwissenschaft I:

Kenntnis von Grundlagen, historischen Formen und Methoden der musikalischen Aufführungspraxis; Überblick über Forschungsgegenstände und -methoden der „Musica baltica“.

Musikwissenschaftliche Praxis: Fertigkeiten im Verfassen musikwissenschaftlicher Basistexte (Konzerteinführung, Konzertkritik, CD-Booklet, Artikel für allgemeine Zeitschriften ebenso wie für Fachzeitschriften). Grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet des Musikmanagements (Organisation, Kalkulation, Sponsoring). Kenntnisse über Quellen (zur Musikalischen Sozial- und Regionalgeschichte, zu Instrumenten und zu musikalischen Werken) am jeweiligen Original; Einblicke in die Bestände sowie die Arbeitsweise musikalischer Museen, musikwissenschaftlicher Archive sowie freier musikwissenschaftlicher Forschungsinstitute.

Musikwissenschaft II:

Vertrautheit mit den Grundlagen der musikalischen Sozial- und Institutionengeschichte; Kenntnisse des Verhältnisses zwischen Musik und Sprache in systematischer wie historischer Sicht.

Musiktheorie I (Basismodul):

Erwerb von grundlegenden Fähigkeiten des Hörens von Tonverbindungen und Rhythmen. Beherrschung der Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Harmonielehre. Produktion vierstimmiger Sätze in der Technik des Kantionalsatzes. Grundkenntnisse älterer musikalischer Satztechnik. Kenntnis der Kirchentonarten.

Musiktheorie II (Aufbaumodul):

Vertiefte Kenntnisse der dur-moll-tonalen Harmonielehre sowie älterer und neuerer musikalischer Satztechnik. Produktion einfacher Beispiele. Anfertigung und Interpretation von Analysen harmonischer Prozesse. Kenntnis von Geschichte, Bau, Spieltechnik und Akustik gebräuchlicher Musikinstrumente. Kenntnis verschiedener Notationssysteme.

Künstlerische Praxis:

Beherrschung der Grundlagen im praktischen Umgang mit Musik, und zwar solistisch wie im Ensemble. Im Einzelnen wird das Qualifikationsziel wie folgt nachgewiesen:

Orgel: Vortrag von mindestens zwei Orgelstücken aus unterschiedlichen Epochen – oder

Klavier: Vortrag von mindestens zwei Klavierstücken aus unterschiedlichen Epochen – oder

Jazz-Rock-Piano: Vortrag von mindestens zwei Klavierstücken unterschiedlicher Stilrichtungen – oder

Melodieinstrument: Vortrag von mindestens zwei Stücken aus unterschiedlichen Epochen – oder

Gesang: Vortrag von mindestens zwei Liedern, darunter ein Volkslied und ein unbegleiteter Gesang – oder

Dirigieren: Dirigieren eines vorbereiteten Werkes und Erarbeitung einer leichten Partitur.

Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Bautenschutz der Hochschule Wismar

Vom 19. Dezember 2008

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBL M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBL M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar die folgende Prüfungsordnung für den für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Bautenschutz als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Master-Thesis und Kolloquium
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Zentrales Prüfungsamt
- § 17 Prüfer und Beisitzer

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Master-Prüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 21 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 23 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Prüfungsplan
- Anlage 2 Diploma Supplement

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im ersten bis dritten Semester 600 Stunden, im vierten Semester (Master Thesis) 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht im ersten bis dritten Semester 20 Credits, im vierten Semester 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 6 Nummer 4 Landeshochschulgesetz hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1:

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die nach Absatz 1 vergebenen Noten werden entsprechend der Umrechnungstabelle in ECTS-Noten umgerechnet und im Diploma Supplement ausgewiesen.

Umrechnungstabelle für ECTS-Noten

Rechnerischer Wert Note	ECTS-Grade	ECTS-Definition
1,0 bis 1,5	A	excellent
1,6 bis 2,0	B	very good
2,1 bis 3,0	C	good
3,1 bis 3,5	D	satisfactory
3,6 bis 4,0	E	sufficient
4,1 bis 5,0	F/FX	failed

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend während der angesetzten Präsenzphasen abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit dem Namen der Prüfer spätestens 6 Wochen vor der Prüfung bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen, über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 Nummer 4 Landeshochschulgesetz einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 19 Absatz 5 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 19 Absatz 5 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als späterster Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unbe-

rücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu 2 Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studien-gang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenen Umfang besucht und je Semester mindestens 10 Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Modulprüfung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Modulprüfungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Die erstmals bestandene Modulprüfung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

- ein besonderer Härtefall vorliegt oder
- der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Absatz 2) bestanden hat oder
- er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen. Die Wiederholung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe des zweiten Themas muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung bzw. Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmög-

liche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichende Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind bis zum Semesterbeginn im jeweiligen Fach

über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12),
- b) Schriftliche Prüfungen als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§13),
- c) Spezial-Kolloquium auf der Basis von experimentellen Arbeiten, Belegarbeiten, Referaten, Präsentationen oder Postern

(2) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(3) In Belegarbeiten soll der Kandidat in einem mit dem Prüfer vereinbarten Thema nachweisen, dass er mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Belegarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Sie sind mit einem Inhaltsverzeichnis und bei Verwendung von nicht selbstständig erarbeiteten Bestandteilen mit Literaturangaben zu versehen. Die maximale Erarbeitungszeit einer Belegarbeit beträgt 8 Wochen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Im Spezial-Kolloquium sollen Referate/Präsentation im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Gruppe gehalten bzw. vorgestellt werden. Dieses umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(5) Das Poster ist auf wissenschaftlichen Tagungen eine gängige Form der Präsentation von Ergebnissen. Ziel ist es, dem Betrachter schnell und präzise die Kernaussagen der vorgestellten Forschungsarbeit zu vermitteln. Hierfür ist es wichtig, dass formaler Aufbau, inhaltlicher Aufbau und sprachliche Gestaltung exakt aufeinander abgestimmt und für den Betrachter leicht verständlich sind.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten

§ 14

Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat 60 Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Die Master-Thesis wird in der Regel im 4. Semester bearbeitet. Im Einzelfall kann auf Basis eines begründeten Antrags der Prüfungsausschuss für das Fernstudium die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 Prozent in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

(11) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss für das Fernstudium zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 16 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 1 Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat aus demjenigen Fachbereich bestellt, der für den jeweiligen Fernstudiengang verantwortlich ist. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 16

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3, § 14 Absatz 7 Satz 6,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Absatz 3 und 4.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Stu-

dienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 19

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum nichtkonsekutiven Masterstudium Bautenschutz ist ein erster akademischer Abschluss mit mindestens 210 Credits, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde. Kann die Anzahl von 210 Credits nicht nachgewiesen werden, ist es möglich auf Antrag eine zu den Zugangsvoraussetzungen zusätzliche einschlägige Berufspraxis von 1 ½ Jahren (in Vollzeit) oder 3 Jahren (in Teilzeit) mit maximalen 30 Credits anzurechnen. Im Einzelfall ist es auch möglich über den Besuch von Veranstaltungen an der Hochschule Wismar vor Aufnahmen des Studiums weitere Credits zu erwerben. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag und gibt die zu wählenden Module vor. Weiterhin ist für die Zulassung in der Regel eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis in einem sachverwandten Gebiet mit Bezug auf einen betriebswirtschaftlichen und/oder einen bautechnischen Zusammenhang, nach dem ersten akademischen Abschluss nachzuweisen.

(2) Die Eignung wird in einem Auswahlgespräch geprüft. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die im Absatz 1 genannten Zeugnisse bzw. Nachweise,
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland
4. eine Erklärung darüber, dass bisherige Versuche gemäß Punkt 4 einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden bzw. dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und

5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 5 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Master-Prüfung

§ 20

Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 21

Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 14.

(2) Die Module des Masterstudiums sowie deren Umfang und Art der Modulprüfungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(5) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche andere Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 22

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 21 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von zwei Dritteln, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von einem Drittel in die Gesamtnote ein.

$$\text{Gesamtnote} = \frac{\text{Summe (Modulnoten * CR)}}{\text{(Summe der CR=90)}}$$

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(4) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(8) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)

- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 23

Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Science“ und den Titel Bautenschutz (abgekürzt M.Sc.)

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

* (2/3) + Note Master-Thesis mit Kolloquium *(1/3)

§ 26
Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2009 für einen Master-Fernstudiengang Bautenschutz an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 18. Dezember 2008 sowie der Genehmigung des Rektors vom 19. Dezember 2008.

Wismar, den 19. Dezember 2008

Der Rektor
der Hochschule Wismar
Professor Dr. Norbert Grünwald

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 758

Anlage 1

Prüfungsordnung

Pflichtmodule Wahlpflichtmodule	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
	P	CRP	P	CRP	P	CRP	P	CRP
PM 01 Sanierungsbaustoffe	K 90	4						
PM 02 Natursteinsanierung	K 90	4						
PM 03 Abdichtungs- und Trocknungsverfahren	K 90	4						
PM 04 Mikroorganismen und Baustoffe	K 90	4						
PM 05 Bekämpfender Holzschutz	K 90	4						
PM 06 Abdichtungs- und Entsalzungsverfahren			K 90	4				
PM 07 Baustoffrecycling			K 90	4				
PM 08 Messung sanierungsrelevante Kenngrößen			K90	3				
PM 09 Modellierung Wärme- und Feuchtetransport			K 90	3				
PM 10 Konstruktiver Holzschutz			K 90	3				
PM 11 Lehmbausanierung			K 90	3				
PM 12: Betonsanierung					K90	3		
PM 13 Fassadensanierung					K 90	4		
PM 14 Energetische Gebäudesanierung					K 90	4		
WPM 15/1 Denkmalpflege /-schutz					K 90	5		
WPM 15/2 Sanierungsplanung					K 90	5		
WPM 15/3 Sachverständigentätigkeit					K 90	5		
PM 16 Spezialseminar Physikalisch-technische Probleme					S-Koll	4		
PM 17 Masterthesis							Koll	30
Summe		20		20		20		30

Erläuterungen: P ... Prüfung; PM ... Pflichtmodul; WPM ... Wahlpflichtmodul; CRP ... Credits; K 90 ... Klausur über 90 Minuten; S-Koll ... Kolloquium; Koll ... Kolloquium

- (1) Das Spezial-Kolloquium setzt experimentelle Untersuchungen, Literaturrecherchen, Referate/Präsentationen/Poster voraus, die über das gesamte Semester hinweg vertiefend erarbeitet worden ist. Die Themen dieser Arbeiten werden den Teilnehmern zum Semesterbeginn schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Studierenden belegen alle genannten Pflichtmodule PM 1 bis PM 14 und PM 16 bis PM 17.
- (3) Die Studierenden belegen im 3. Semester jeweils nur eine der drei nachstehend genannten Disziplinen (Wahlpflichtmodule)
 - Denkmalpflege/-schutz (WPM 15/1)
 - Sanierungsplanung (WPM 15/2)
 - Sachverständigentätigkeit (WPM 15/3)

Anlage 2

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname**
N.N.
- 1.2 Vorname**
N.N.
- 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort**
N.N.
- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation** (ausgeschrieben, abgekürzt)
Master of Science, M.Sc.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**
Bauingenieurwesen
- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences of Technology, Business and Design
Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Bereich Bauingenieurwesen
Status (Typ / Trägerschaft)
Hochschule der angewandten Wissenschaften/ Staatliche Institution
- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
Vgl. 2.3
Status (Typ / Trägerschaft)
Vgl. 2.3
- 2.5 Im Unterricht/ In der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

nichtkonsekutiven Studiengang, baut auf einem ersten berufsqualifizierten Abschluss in einem anderen Studienfach auf

3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre mit Master-Thesis

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Voraussetzung für die Zulassung zum nichtkonsekutiven Masterstudium Verfahren des Bautenschutzes ist ein erster akademischer Abschluss, der an einer nationalen oder internationalen Hochschule erworben wurde. Weiterhin ist für die Zulassung in der Regel eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis in einem sachverwandten Gebiet mit Bezug auf einen betriebswirtschaftlichen und / oder einen bautechnischen Zusammenhang, nach dem ersten akademischen Abschluss nachzuweisen. Die Eignung wird in einem Auswahlgespräch geprüft. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Fernstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Studienschwerpunkt ist das Verstehen und Anwenden der komplexen bereichsübergreifenden naturwissenschaftlichen, technologischen, denkmalpflegerischen und werkstoffwissenschaftlichen Zusammenhänge. Diese Zusammenhänge sollen es dem Studenten ermöglichen, eine deutlich größere Sicherheit bei der Planung und der Durchführung von Bauwerkserhaltungen und -instandsetzungen zu erwerben, mit deren Hilfe die Lebensdauer von Bauwerken verlängert werden kann

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Masterzeugnis, Liste der angebotenen und abgeschlossenen Fächer sowie Thema und Bewertung der Thesis.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe 8.6

4.5 Gesamtnote

NN

Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und deren Gewichtung gemäß der Prüfungsordnung und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von zwei Drittel, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von einem Drittel in die Gesamtnote ein.

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender _____ des
Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Grad entspricht den Anforderungen für eine Aufnahme zur Doktorarbeit.

5.2 Beruflicher Status

Das M.Sc. im Bautenschutz qualifiziert seinen Träger, unabhängige und verantwortliche professionelle Arbeiten auf den Gebieten des Bautenschutzes auszuüben.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Hochschule: <http://www.hs-wismar.de>

Studiengang: <http://www.wings-wismar.de>

Informationsquellen in der Bundesrepublik: vgl. 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– **Universitäten**, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– **Fachhochschulen** konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– **Kunst- und Musikhochschulen** bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

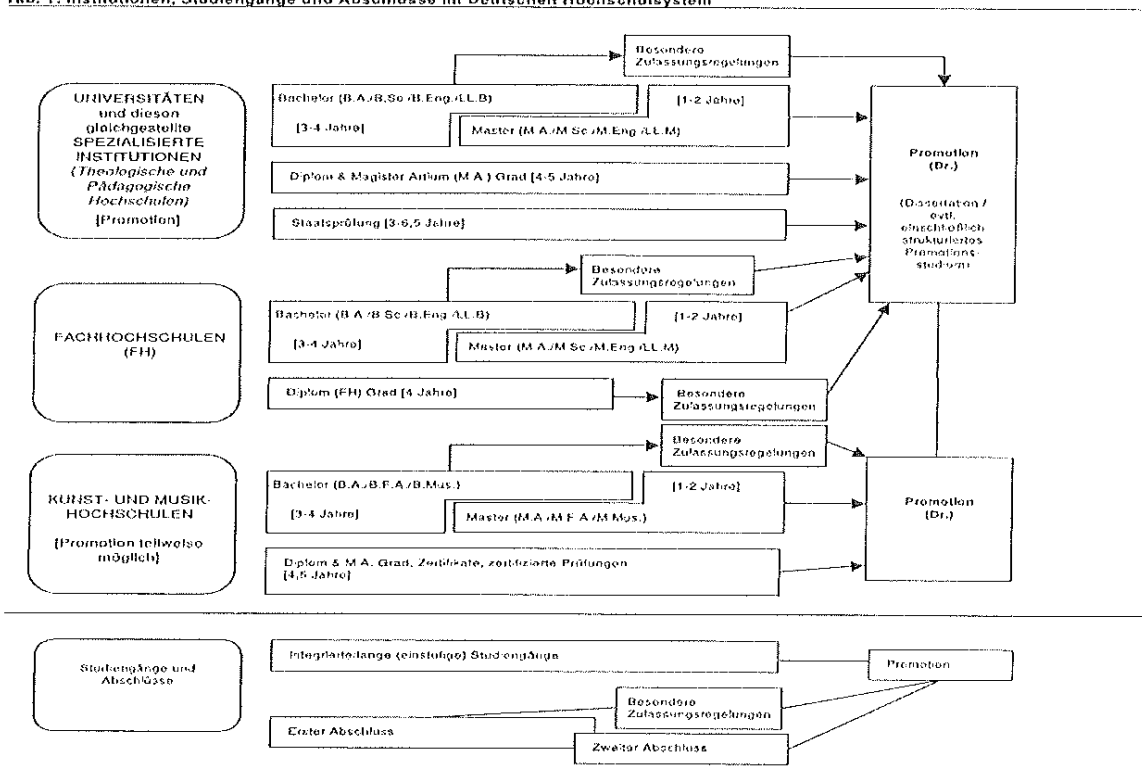
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement NN

Seite 5 von 5

8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein Integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meiste Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und BildungsInformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/dok/bildungswesen.htm); E-Mail: eurdyce@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar

Vom 20. März 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Projektarbeiten
- § 14 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Zentrales Prüfungsamt
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 21 Prüfungsvorleistungen
- § 22 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zusatzmodule
- § 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 25 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

ANLAGEN

- Anlage 1 Prüfungsplan
- Anlage 2 Diploma Supplement

I. Allgemeines*

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen bzw. aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbe-

lastung des Kandidaten beträgt im Semester zwischen 750 bis 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 25 bis 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Die Kandidaten führen im vierten und fünften Fachsemester im Rahmen der Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik-Projekt I und Wirtschaftsinformatik-Projekt II zwei jeweils einsemestrige Projekte durch. Das Pflichtmodul Wirtschaftsinformatik-Projekt I ist im Team zu bearbeiten, das Pflichtmodul Wirtschaftsinformatik-Projekt II ist von jedem Studierenden allein zu bearbeiten. Das Pflichtmodul Wirtschaftsinformatikprojekt Einführung dient der Vorbereitung auf die Projektarbeit und ist von allen Teilnehmern der Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik-Projekt I und Wirtschaftsinformatik-Projekt II zu belegen. Die Themengebiete der Projekte sind aus folgendem Katalog:

- WI-Projekt Programmieretechniken – Agenten
 - WI-Projekt Anwendungssysteme
 - WI-Projekt Software-Werkzeuge
 - WI-Projekt Datenanalyse
- zu wählen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

(4) Im Pflichtmodul Methoden- und Sozialkompetenz wählen die Kandidaten im sechsten Fachsemester aus dem Katalog der angebotenen Veranstaltungen ein Thema aus den Bereichen:

- Wissenschaftliches Arbeiten und
 - Präsentationstechniken
- aus.

(5) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(6) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Wahlmöglichkeiten der Pflichtmodule 562 und 563 sowie die Pflichtmodule 571-1 und 572-2 werden an einem Fernstudienstandort nur dann durchgeführt, wenn eine Mindestanzahl von Anmeldungen vorliegt. Die aktuell geltende Mindestanzahl von Anmeldungen, bei denen eine Wahlmöglichkeit der Pflichtmodule 562 und 563 sowie die Pflichtmodule 572-1 und 572-2 an einem Fernstudienstandort durchgeführt wird, wird zu Semesterbeginn des jeweiligen Semesters vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Die Mindestanzahl von Anmeldungen wird in jedem Fall so angesetzt, dass der Studierende sein Studium ordnungsgemäß beenden kann.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, der integrierten Praxisphase, den Exkursionen und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen} \cdot \text{CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	
ab 4,1	= nicht ausreichend

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, die integrierte Praxisphase, die Exkursionen und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung der integrierten Praxisphase und der Exkursionen oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die Präsenzveranstaltungen abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 19 Absatz 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 19 Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als drei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu 2 Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens 10 CREDITS erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage I vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung im Rahmen der Freiversuchsregelung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(3) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung des Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(4) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(5) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(6) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
 2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage I mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Absatz 2) bestanden hat oder
 3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,
- wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können.

Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen. Eine Wiederholung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die

Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 2, 4, 7, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung bzw. Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 12),
- b) Referat,
- c) Projektarbeit (§ 13).

(2) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von

zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 13

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Absatz 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 14

Bachelor-Thesis und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen. Die Bachelor Thesis wird in der Regel im 7. Semester bearbeitet. Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis muss spätestens acht Wochen nach der letzten Modulprüfung gemäß § 8 Absatz 2 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(7) Das Thema der Bachelor-Thesis wird ausgegeben, wenn 135 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können.

(8) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(9) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(10) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 16 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, fällt dessen Sitz der Gruppe der Professoren zu. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 1 Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat aus demjenigen Fachbereich bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 16

Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absatz 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 12 Absatz 1 Satz 3, 14 Absatz 7 Satz 6,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor- Thesis,
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Absatz 3 und 4.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 15 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 19

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung

2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Fernstudiengang an der Hochschule Wismar als ordentlicher Hörer oder als Gasthörer eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen,

kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

II. Bachelor-Prüfung

§ 20

Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 21

Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 14

(2) Die Pflichtmodule des Bachelor-Studiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 22 Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote (GN) ermittelt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen (gDNM) nach § 22 der Prüfungsordnung und der Note der Bachelor-Thesis (N-BAT). Für die Bestimmung der einzelnen Modulnoten (MN) ist der § 4 der Prüfungsordnung maßgebend. Die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) geht mit einem Anteil von 90% und die Note der Bachelor-Thesis (N-BAT) mit einem Anteil von 10% in die Gesamtnote ein. Für die Bestimmung der Note der Bachelor-Thesis (N-BAT) ist der § 14 der Prüfungsordnung maßgebend.

$$\begin{aligned} \text{gDNM} &= (\text{Summe (MN} \times \text{CR) / Summe (CR)}) \\ \text{GN} &= (9 \times \text{gDNM} + \text{N-BAT}) / 10 \end{aligned}$$

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Im ersten Jahrgang erfolgt die Ermittlung der relativen Abschlussnote aus den Ergebnissen der Studierenden dieses Jahrganges. Im zweiten Jahrgang erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung des vorherigen Jahrganges als Kohorte. Ab dem dritten Jahrgang erfolgt die Berechnung der relativen Note unter Berücksichtigung der vorherigen zwei Jahrgänge als Kohorte.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(4) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die gewählten Kompetenzfelder, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(7) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(8) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage II, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung der Fakultät der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 24 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2006/2007 für den Bachelor-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. März 2009 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. März 2009.

Wismar, den 20. März 2009

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 774

[illegible]

PM 553	Theoretische Informatik								5	K120					5
PM 555	Systemprogrammierung										5	K120			5
PM 556	Kommunikationssysteme								5	K120					5
	Wirtschaftsinformatik-Projekte														
PM 561	Wirtschaftsinformatikprojekt Einführung					1	NET								1
PM 562	Wirtschaftsinformatik-Projekt I							11	PA						11
PM 563	Wirtschaftsinformatik-Projekt II									11	PA				11
	Methoden- und Sozialkompetenz														
PM 571	Englisch					5	K120								5
PM 572	Methoden- und Sozialkompetenz										5				5
PM 580	Bachelor Arbeit												12	Thesis u. Coll.	12
SUMMEN		25		25		26		26		26		30		22	180

Zeichenerklärung: Kn-Klausur n Minuten; Ref-Referat; PA-Projektarbeit; NET=Nachweis der erfolgreichen Teilnahme, CR = Credit Points; Sem= Semester; PM=Pflichtmodul

PM 562/563 Wirtschaftsinformatik-Projekt

Die Studierenden führen im Rahmen der beiden Veranstaltungen 562/563 zwei jeweils einsemestrige Projekte durch. WI-Projekt 562 ist im Team zu bearbeiten, WI-Projekt 563 ist von jedem Studierenden allein zu bearbeiten. Veranstaltung 561 dient der Vorbereitung auf die Projektarbeit und ist von allen Teilnehmern der WI-Projekte zu belegen. Die Themengebiete der Projekte sind aus der untenstehenden Tabelle zu wählen.

Wahlmöglichkeiten		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem		5. Sem		6. Sem	7. Sem
		CR	CR	CR	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	CR
-1	WI-Projekt Programmiertechniken - Agenten				11	PA	11	PA h		
-2	WI-Projekt Anwendungssysteme				11	PA	11	PA h		
-3	WI-Projekt Software-Werkzeuge				11	PA	11	PA h		
-5	WI-Projekt Datenanalyse				11	PA	11	PA h		

Zeichenerklärung: PA-Projektarbeit ; PM=Pflichtmodul; CR = Credit Points; Sem = Semester

PM 572 Methoden- und Sozialkompetenz

Die Studierenden müssen eine Veranstaltung aus der Liste der angebotenen Veranstaltungen im Bereich Methoden- und Sozialkompetenz auswählen.

Wahlmöglichkeiten		1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem		7. Sem
		CR	CR	CR	CR	CR	CR	Prüfung	CR
PM 572-1	Wissenschaftliches Arbeiten						5	K120	
PM 572-2	Präsentationstechniken						5	Ref	

Zeichenerklärung: Kn-Klausur n Minuten; Ref-Referat; PM=Pflichtmodul; CR = Credit Points; Sem = Semester

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name

N.N.

1.2 First Name

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth

N.N.

1.4 Student ID Number or Code

not of public interest.

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

—

2.2 Main Field(s) of Study

Business Informatics; Business Information Systems, Computer Science, Business Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Wismar - Business Department

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

[same]

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»

Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Undergraduate/ first degree (3 years), with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years

3.3 Access Requirements

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences).

4. CONTENT AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements

The Business Informatics program offers computer science topics as well as business administration topics: the application of computer sciences business administration. Students learn the basics in computer science as well as in business administration. The programme is enhanced by key qualifications lectures such as ability to cooperate in teams, free speech, presentation techniques. Throughout the program these skills are applied to practical problems projects in order to develop problem-solving capacities.

4.3 Programme Details

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

NN

Based on weighted average of grades in examination fields.

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Chairman

Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

The BSc in Business Informatics meets the entrance qualification of master programme in Business Informatics

5.2 Professional Status

The BSc degree in Business Informatics qualifies graduates to exercise professional work in the fields of business information systems, computer science and/ or business administration

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

none

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.wings.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

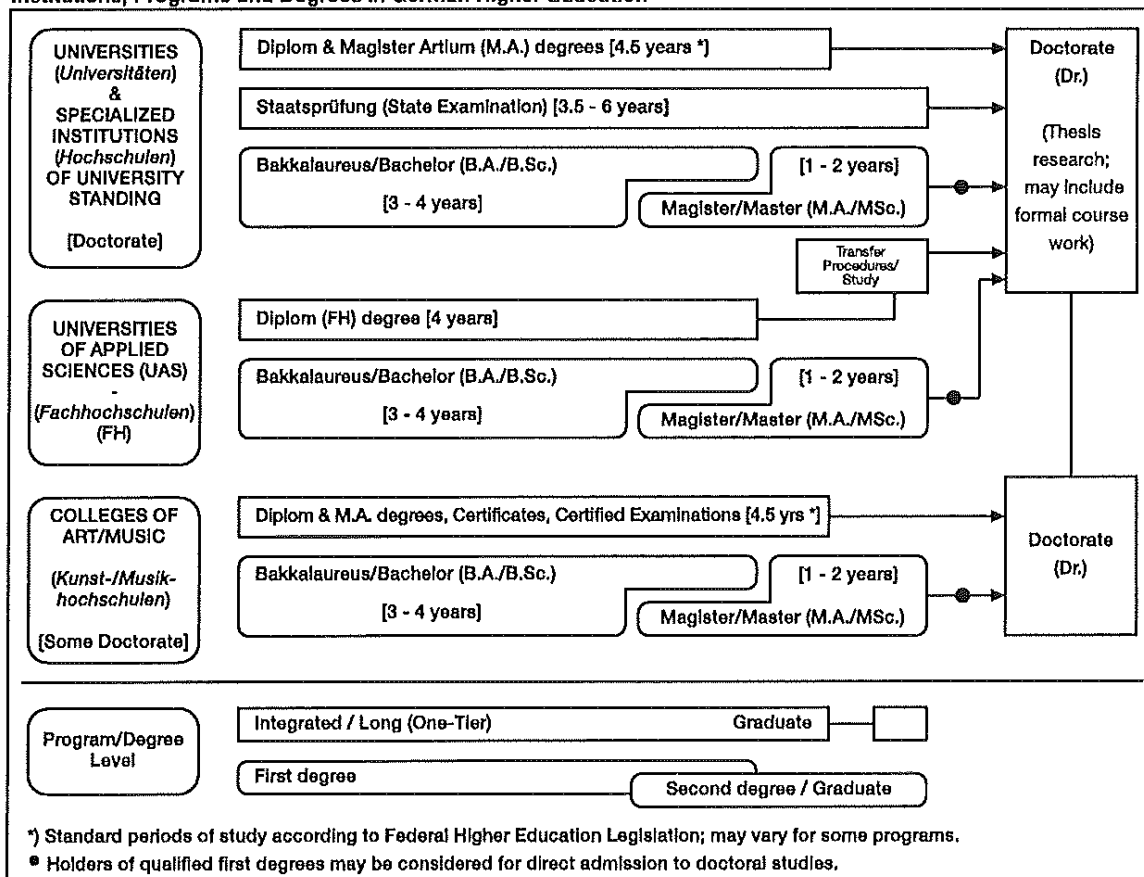
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom*- or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom*/*Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus*/Bachelor degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister*/Master degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister*/Master degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
„Operation and Management of Maritime Systems“
der Hochschule Wismar,
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 16. Mai 2008

Aufgrund von § 2 Absatz in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“ als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfung und der Master-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 21 Zweck der Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Master-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

Abschnitt I:

Allgemeines

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Master-Thesis.

(2) Mit den Wahlpflichtmodulen bietet sich die Möglichkeit, das Studienprogramm dem individuellen Schwerpunkt entsprechend zu vertiefen bzw. zu ergänzen. Dies wird durch die Wahl je eines Wahlpflichtmoduls aus WPM 01, 02, 04 und 07 und WPM 03, 05, 06 und 08 ermöglicht. Es können auch Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar gewählt werden, soweit ein sinnvoller Zusammenhang zu diesem Master-Studiengang be-

steht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein Wahlpflichtmodul wird angeboten, wenn sich mindestens vier Studierende für dieses Wahlpflichtmodul angemeldet haben.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(5) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Fachexkursionen können Bestandteil der Lehre in den Modulen des Master-Studiengangs „Operation and Management of Maritime Systems“ sein.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11ff) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zur Modul-Prüfung wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Master-Prüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind im § 22 festgelegt.

§ 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Absatz 6 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
----------	------------	--------------------------------

1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6

Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung des Praktikums oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

(4) Im Abschlusszeugnis sind die erreichten ECTS-Punkte gesondert auszuweisen.

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Absatz 6 Nummer 4 Landeshochschulgesetz einsetzt.

§ 8

Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Absatz 5 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Absatz 4 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

§ 9

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfung und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 9.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 9.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe des Themas muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu beschreiben und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfungen (§ 12),
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13),
- c) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
Referate,
Rechnerprogramme,
sonstige schriftliche Arbeiten,
Hausarbeit,
Projektarbeit (§ 14).

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Sonstige schriftliche Arbeiten sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig sind die Arbeiten mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

§ 14

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Absatz 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15

Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag innerhalb der ersten beiden Bearbeitungswochen zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat und nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 14 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis sollte unmittelbar zu Beginn des dritten Semesters angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(7) Das Thema der Master-Thesis wird ausgegeben, wenn 60 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

(8) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(9) Die Master-Thesis ist in Papierform fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Gleichzeitig ist sie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen und in elektronischer Form einzureichen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(10) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Wurde die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bewertet, hat der Verfasser/die Verfasserin die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich durchzuführenden Kolloquium zu präsentieren. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(12) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 10 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(13) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 Prozent die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss der Fakultät gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Absatz 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter / keine wissenschaftliche Mitarbeiterin vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fakultätsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Absatz 1 Satz 3, 15 Absatz 10 Satz 6,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Master-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Absatz 3 und 4.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Stu-

dienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Festlegung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss angerechnet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss besteht nicht.

§ 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium „Operation and Management of Maritime Systems“ ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss (Bachelor, Diplom oder vergleichbar) einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit wirtschafts- oder ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung mit mindestens 210 Credits. Kann die Anzahl von 210 Credits nicht nachgewiesen werden, ist es möglich auf Antrag eine zusätzliche einschlägige Berufspraxis von 1½ Jahren (in Vollzeit) oder 3 Jahren (in Teilzeit) mit maximal 30 Credits anzurechnen. Im Einzelfall ist es auch möglich über den Besuch von Veranstaltungen an der Hochschule Wismar weitere Credits zu erwerben. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag und gibt die zu wählenden Module vor. Die Gesamtnote des diesen Studienabschlusses bestätigenden Zeugnisses muss mindestens 2,5 betragen. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Außerdem müssen ausreichende englische Sprachkenntnisse, die durch ein entsprechendes Zertifikat (z. B. TOEFL) nachgewiesen werden. Für Studierende, deren Muttersprache nicht deutsch ist, sind ausreichende Deutschkenntnisse, die durch die DSH-Prüfung oder einer äquivalenten Prüfung mit mindestens ausreichend bestanden sind, nachzuweisen.

(2) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse und Nachweise,
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22),

3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist,
6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 5 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 22 Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 54 Credits aus laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.

(3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer mindestens 60 Credits aus laut Prüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.

§ 23 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Umfang und Art sind der Pflichtmodule des Master-Studiums sind deren Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 24 Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 Prozent die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 Prozent in die Gesamtnote ein.

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

Rechnerischer Wert der Note	ECTS Grade	ECTS Definition
1,0 bis 1,5	A	die besten 10 % excellent
1,6 bis 2,0	B	die nächsten 25 % very good
2,1 bis 3,0	C	die nächsten 30 % good
3,1 bis 3,5	D	die nächsten 25 % satisfactory
3,6 bis 4,0	E	die nächsten 10 % sufficient
4,1 bis 5,0	F/FX	failed

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(4) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer und deutscher Sprache:

- Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen,
- Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich,
- Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms,
- Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg,
- Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium),
- Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle),
- Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem.

§ 26

Hochschulgrad und Master-Urkunde

(1) Der Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“ ist ein nicht-konsekutiver Studiengang. Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

Abschnitt III:

Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 29
Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2008/09 für den Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“ an der Hochschule Wismar eingeschrieben wurden.

(2) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. Mai 2008 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. Mai 2008.

Wismar, den 16. Mai 2008

Der Rektor
der Hochschule Wismar
Professor Dr. Norbert Grünwald

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 791

Anlage 1 zur Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Operation and Management of Maritime Systems“

Prüfungsplan

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		Σ CR
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Safety, Security and Ecology in Maritime Systems	K180 od. m30 od. APL	8					8
PM 02	Technical Aspects and Simulation of Maritime Systems			K180 od. m30 od. APL	9			9
PM 03	Surveying and Evaluation of Maritime Systems			K90 od. m20 od. APL	3			3
PM 04	Maritime Law		4	K180 od. m30 od. APL	4			8
PM 05	Human Resources/Organisational Management		3	K120 od. m20 od. APL	3			6
PM 06	Business Communication		3	K120 od. m20 od. APL	3			6
PM 07	Maritime Management and Economics	K120 od. m20 od. APL	6					6
PM 08	Management and Business Simulation			K120 od. m20 od. APL	5			5
PM 09	Maritime Logistics/Modern Terminal Operation	K120 od. m20 od. APL	3					3
WPM 01	Complex Maritime Communication	K120 od. m20 od. APL	3					3
WPM 02	Modern Propulsion and Manoeuvring Systems	K120 od. m20 od. APL	3					3
WPM 03	Integrated Navigation and Bridge Systems			K120 od. m20 od. APL	3			3
WPM 04	Modern Monitoring of Engines and Installations	K120 od. m30 od. APL	3					3
WPM 05	Maintenance Strategies and Technical Diagnosis			K90 od. m20 od. APL	3			3
WPM 06	Safety in Automated and Electrical Systems			K120 od. m20 od. APL	3			3
WPM 07	Operational Management in Shipbuilding	K120 od. m30 od. APL	3					3
WPM 08	Strategic Management in Shipbuilding			K120 od. m30 od. APL WPM 07	3			3
	Master-Thesis einschl. Kolloquium						30	30
Σ Credits			30*		30*		30	90

Bei den in der Tabelle genannten Terminen handelt es sich um die Regelprüfungstermine für das jeweilige Modul.

Erläuterungen:

- K Klausur, schriftliche Prüfung
- m Mündliche Prüfung
- APL Alternative Prüfungsleistung
- PV Prüfungsvorleistung

In der ersten Vorlesungswoche jedes Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.
Die Zeiteinheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

*) Beim Ermitteln der Summe der Credits im 1. und 2. Semester wurde jeweils nur ein Wahlpflichtmodul berücksichtigt.

Mit den Wahlpflichtmodulen bietet sich die Möglichkeit, das Studienprogramm dem individuellen Schwerpunkt entsprechend zu vertiefen bzw. zu ergänzen. Dies wird durch die Wahl je eines Wahlpflichtmoduls aus WPM 01, 02, 04 und 07 und WPM 03, 05, 06 und 08 ermöglicht. Es können auch Module aus dem übrigen Studienangebot der Hochschule Wismar gewählt werden, soweit ein sinnvoller Zusammenhang zu diesem Master-Studiengang besteht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
Ein Wahlpflichtmodul wird angeboten, wenn sich mindestens vier Studierende für dieses Wahlpflichtmodul angemeldet haben.

Abkürzungen:

CR – Credits, PM – Pflichtmodule, WPM – Wahlpflichtmodule

Anlage 2

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

- 1.1 Family Name**
N.N.
- 1.2 First Name**
N.N.
- 1.3 Date, Place, Country of Birth**
N.N.
- 1.4 Student ID Number or Code**
Not of public interest.

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Master of Science, M.Sc.
Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
—
- 2.2 Main Field(s) of Study**
Operation and Management of Maritime Systems
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Department of Maritime Studies
Status (Type / Control)
University of Applied Sciences / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies**
[same]
- 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination**
English

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»

Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/ second degree (1 1/2 years) including thesis

3.2 Official Length of Programme

1 1/2 years, 90 ECTS-credits

3.3 Access Requirements

Engineering or natural scientific Bachelor degree or Diploma or foreign equivalent.

4. CONTENT AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

The programme in Operation and Management of Maritime Systems provides advanced knowledge and skills combining lectures, seminars and laboratory practice (utilising real-life equipment and various simulation facilities) and key qualifications and competencies for responsible and independent professional work in the field of any kind of maritime systems. Especially process engineering, logistical, commercial, human resource and law problems are addressed. During the programme the student has to apply the knowledge gained to practical problems and case studies in order to develop solution solving competence.

The programme aims also to deepen management skills and enhances the decision-making competence and responsibility.

The knowledge and skills gained allow future challenging tasks in the management level.

4.3 Programme Details

See "Transcript of Records" for list of courses and grades and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered for final examinations (written and oral) and for the topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

In addition institutions already use the ECTS grading scheme which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %) and E (next 10 %).

4.5 Overall Classification (In original language)

N.N.

Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 75 %, master thesis 25 %);

cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate).

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Chairman

Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for admission for doctoral studies (thesis research) – Prerequisite: Overall grade of at least "Note" and acceptance of doctoral thesis research project.

5.2 Professional Status

The Master degree entitles its holder to exercise professional work in the field(s) of enterprises operating maritime systems at management level.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

–

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.sf.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
All information as of 1 Jan 2008.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

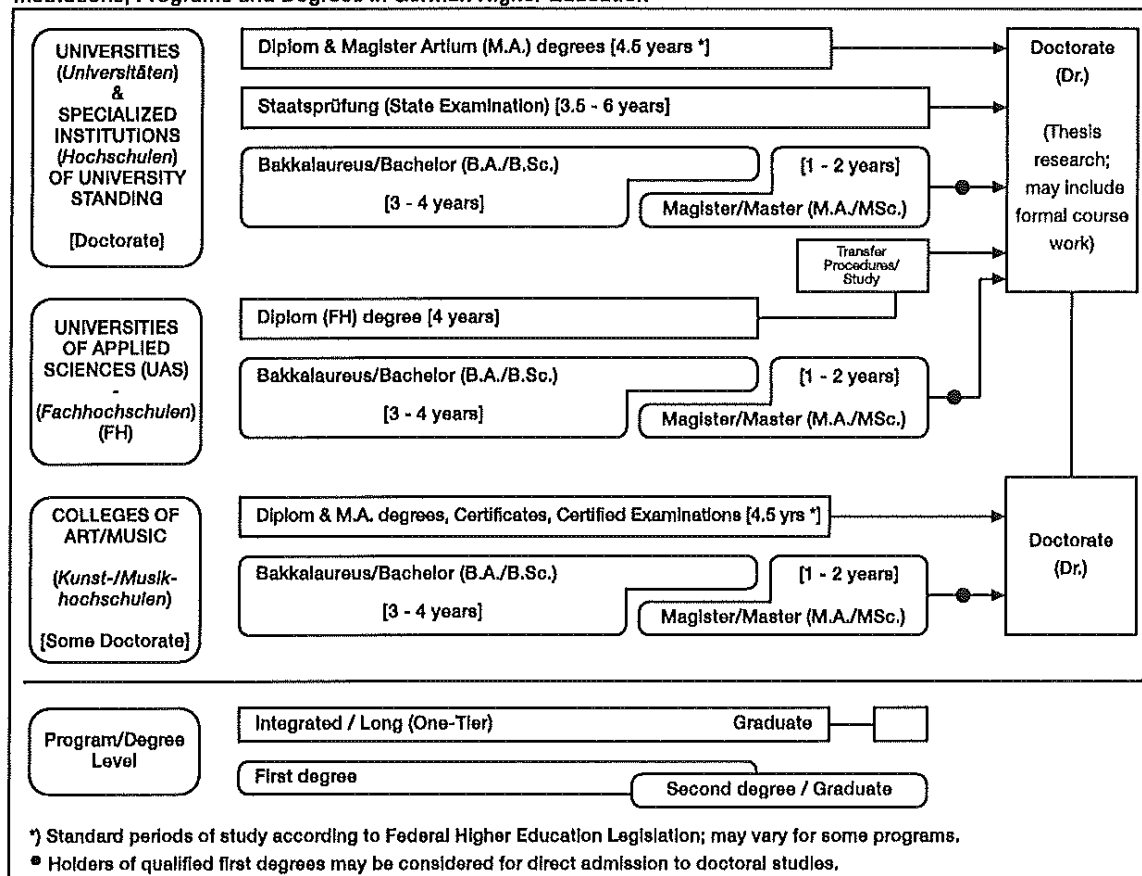
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die Internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 **Familiename**
N.N.
- 1.2 **Vorname**
N.N.
- 1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort**
N.N.
- 1.4 **Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation** (ausgeschrieben, abgekürzt)
Master of Science, M.Sc.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
- 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**
Operation and Management of Maritime Systems
- 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat**
Hochschule Wismar, University of Applied Sciences of Technology, Business and Design
Bereich Seefahrt
Status (Typ / Trägerschaft)
Hochschule der angewandten Wissenschaften/ Staatliche Institution
- 2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**
Vgl. 2.3
Status (Typ / Trägerschaft)
Vgl. 2.3
- 2.5 **Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Englisch

Datum der Zertifizierung:

Prüfungsausschusses

Vorsitzender des

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter Hochschulabschluss, nicht konsekutiv, anwendungsorientiert

3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)

1 1/2 Jahre, 90 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abgeschlossenes Studium der Ingenieur- oder Naturwissenschaften (Bachelor- oder Masterabschluss, Diplom) oder eines vergleichbaren Abschlusses.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Der Master-Studiengang "Operation and Management of Maritime Systems" bietet eine vertiefende Wissensvermittlung auf dem Gebiet der systemtechnischen, logistischen, betriebs- und personalwirtschaftlichen sowie rechtlichen Komponenten der maritimen Systemen im internationalen Umfeld.

Das Studium hat das Ziel, den Teilnehmern, aufbauend auf den Studienabschlüssen und beruflichen Erfahrungen, eine auf der Grundlage aktueller internationaler Erkenntnisse und Vorschriften beruhende qualifizierte und praxisorientierte Wissensvertiefung, ergänzt durch Management Skills und ausgeprägtes Prozessdenken, zu vermitteln.

Mit dem Studium erhält der Absolvent nicht nur erhöhte Fachkompetenz, sondern auch vermehrte Aufstiegschancen in der Unternehmenshierarchie an Bord und an Land. Die erworbene Methoden-, Sach- und Sozialkompetenz befähigt ihn für zukünftige anspruchsvolle Aufgaben, auch mit Führungsauftrag.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Akkreditierter Studiengang durch ZeVA am [...]

Hinsichtlich der Module und der Modulprüfungen siehe Modulübersicht und Abschlusszeugnis sowie das Thema der Masterarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Benotungssystem (siehe 8.6) "sehr gut", "gut", "befriedigend", "ausreichend", "nicht bestanden".

Zusätzlich wird das ECTS-Benotungssystem angewendet.

4.5 Gesamtnote

N.N.

Die Gesamtnote wird aus den Modulprüfungen (75 %) und der Note der Master-Thesis (25 %) gebildet;

Datum der Zertifizierung: Der Gesamtnote wird eine ECTS-Grad zugeordnet.

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Mit dem Abschluss besteht die Möglichkeit zur Promotion bzw. zur Erlangung des Ph.D.

5.2 Beruflicher Status

Der Absolvent des Master-Studiengangs "Operation and Management of Maritime Systems" kann durch die erworbenen Qualifikationen in der Führungsebene von Unternehmen im maritimen Bereich tätig werden.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

–

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Einrichtung: <http://www.hs-wismar.de>

Zum Studium: <http://www.sf.hs-wismar.de>

Zu nationalen Institutionen siehe Abschnitt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– **Universitäten**, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– **Fachhochschulen** konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– **Kunst- und Musikhochschulen** bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

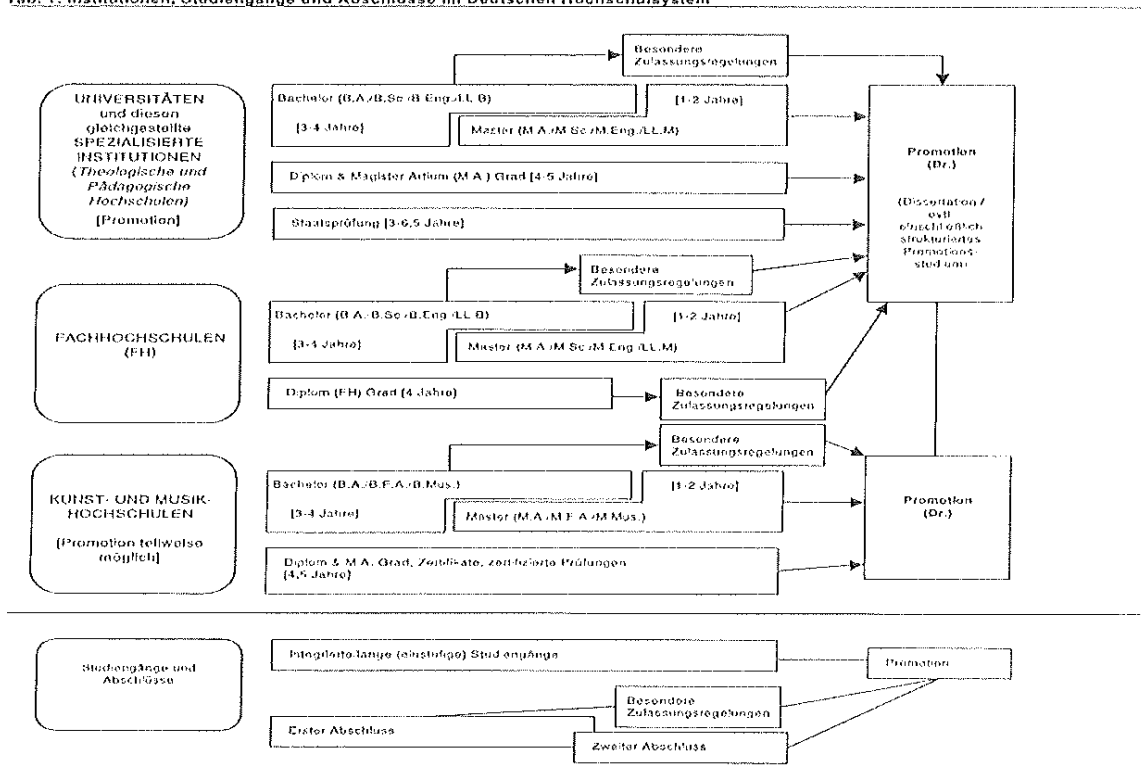
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennestraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sek@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

**Erste Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt
der Hochschule Wismar**

Vom 20. März 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 und von § 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar die nachfolgende Änderungssatzung als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt der Hochschule Wismar vom 19. September 2008², wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8 wie folgt gefasst:

„§ 8 Meldefristen und Fristüberschreitung“

2. § 1, Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module. Die Studierenden wählen im 3. Semester eine städtebauliche oder gebäudebezogene Spezialisierung

Städtebauliche Spezialisierung – 6 (A): Städtebau

- Städtebau und Entwerfen
- Stadtplanung und Infrastruktur
- Bebaute Landschaft / Kulturlandschaft
- Projekt

Gebäudebezogene Spezialisierung – 6 (B): Bauprodukte in der Planung, Konstruktion u. Nutzung von Gebäuden

- Baubiologie – Einführung
- Schadstoffe aus chemischer und humantoxikologischer Sicht
- Bauprodukte – Einsatz, Qualitätsmanagement und Dokumentation
- Projekt

Gemäß der Spezialisierung 6. (A): Städtebau oder 6. (B): Bauprodukte in der Planung, Konstruktion u. Nutzung von Gebäuden müssen die entsprechenden inhaltlichen Schwerpunkte belegt werden.“

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511.

² Mittl.bl. BM M-V S. 71.

3. Anlage 1 der Prüfungsordnung – der Prüfungsplan – wird wie folgt gefasst:

Modulnummer: Modulname	1. Semester		2. Semester		3. Semester				4. Semester		ΣCR
	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
					Vertiefung A		Vertiefung B				
1: Allgemeine Grundlagen	K 120	8									8
2: Planung und Entwurf	H/ÜA	4	E/PA	8							12
3: Energetische Bewertung von Gebäuden	K 120 od. H/ÜA	8									8
4. Baustoffe / Schadstoffe			K 120	6							6
5: Wasser und Landschaft – Gebäude und Geb. umfeld			K 90 oder H/ÜA	4							4
6 (A): Städtebau					E/PA + K 90 oder H/ÜA	14					(A) 14
6 (B): Bauprodukte in der Planung, Konstruktion u. Nutzung von Gebäuden							E/PA + K 90 oder H/ÜA	14			(B) 14
7: Ökologische Gesamtkonzepte			K 90 oder AP	5	E/PA	3	E/PA	3			8
8: Masterseminar					R/P oder H/ÜA	3	R/P oder H/ÜA	3			3
9: Master-Thesis									MT + K *	27	27
Summe		20		23		20		20		27	90

Erläuterungen

* Themen aus den Modulen 2 bis 6 in Kombination mit 7

Die Studierenden wählen im 3. Semester eine städtebauliche oder gebäudebezogene Spezialisierung.

CR	Credits
K	Klausurarbeit gemäß § 13
H/ÜA	Hausarbeit / Übungsarbeit gemäß § 14
R/P	Referat/Präsentation gemäß § 15
E/PA	Entwurfsprojekt/Projektarbeit gemäß § 16
AP	Alternative Prüfungsleistung § 11, Abs. 1, f)
MT + K	Master-Thesis und Kolloquium

Die Zeiteinheiten nach K entsprechen Minuten.

Zum Beginn des jeweiligen Semesters wird bekanntgegeben, welche Module angeboten werden.“

4. Anlage 2 der Prüfungsordnung – das Diploma Supplement – wird wie folgt gefasst: „

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name

N.N.

1.2 First Name

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth

N.N.

1.4 Student ID Number or Code

Not of public interest.

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Science, M.Sc.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Architecture and Environment

2.2 Main Field(s) of Study

Fundamentals, Planning and Design, Energy related Evaluation of Buildings, Building Materials / Pollutants, Water and Landscape, (A) Urban Planning or (B) Building Products in the Planning and Construction Process and during the Usage, Ecological Holistic Concepts.

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Department of Architecture

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

[same]

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German or English

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

«PrüfVorsitz»

Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Higher degree

3.2 Official Length of Programme

2,0 years (including thesis)

3.3 Access Requirements

The admission requirement for the master's course is a bachelor's degree, a diploma, or master's degree from a national or international institution of higher education, in a related department, and at least 210 credits in the course.

Additionally, participants must have at least 12 months of relevant job experience, acquired after the completion of this first academic qualification.

4. CONTENT AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Distance studies, 2,0 years

4.2 Programme Requirements

The student has to collect 90 credit points (CP) in total.

4.3 Programme Details

See the Master's Degree Certification (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral), and for the thesis topics, and the evaluation system.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

4.5 Overall Classification (In original language)

Based on weighted average of grades in the examination fields.

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Studies

Qualifies the bearer of the M.Sc. degree for admission to doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status

The M.Sc. degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the fields of Architecture and Environment.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

–

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>

On the programme: <http://www.wings.hs-wismar.de>

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Masters Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it

Certification Date: «ErstDatumL»

«PrüfVorsitz»
Chairman
Examination Committee

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2009.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

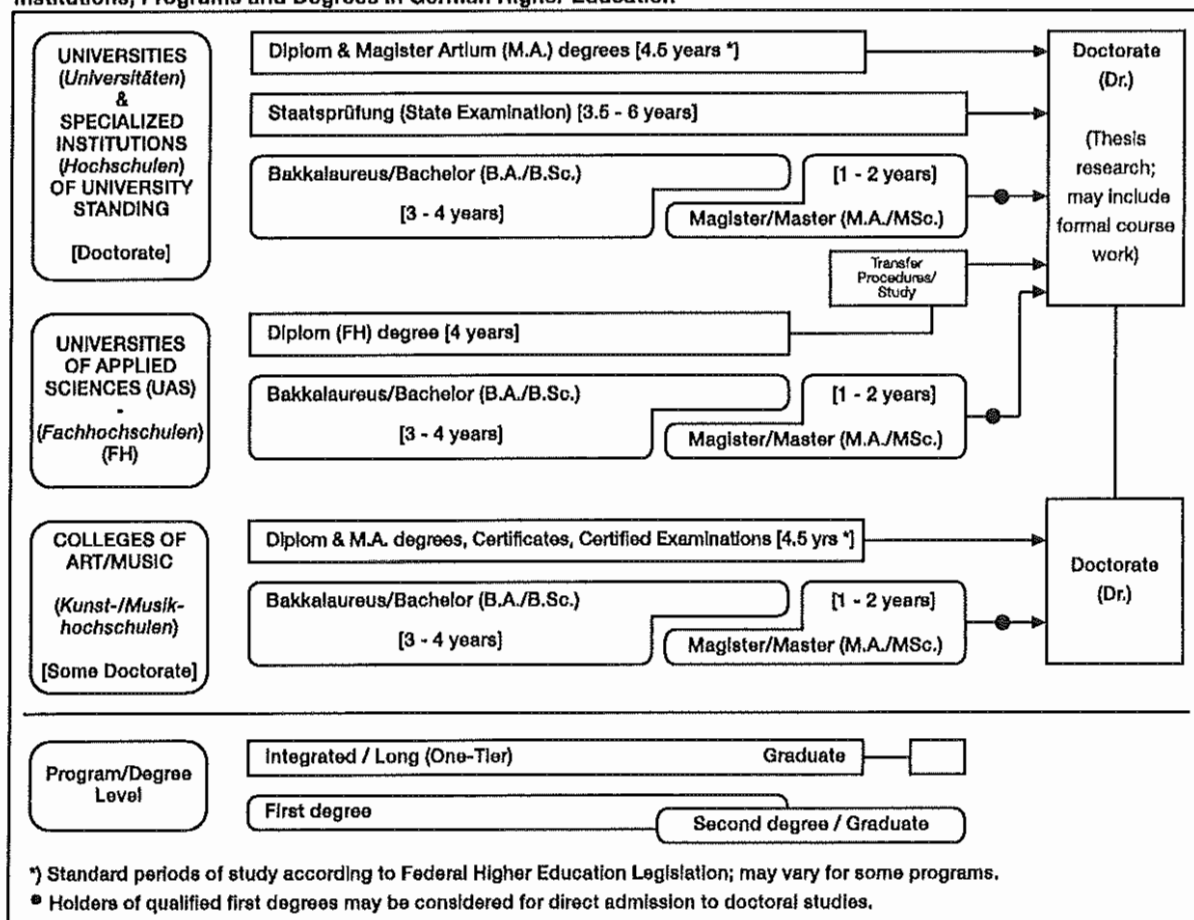
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or in lieu of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

9. Modules and ECTS

Examination Areas	ECTS
Allgemeine Grundlagen	8
Planung und Entwurf	12
Energetische Bewertung von Gebäuden	8
Baustoffe / Schadstoffe	6
Wasser und Landschaft – Gebäude und Gebäudeumfeld	4
6(A) Städtebau	14
oder	
6(B) Bauprodukte in der Planung, Konstruktion und Nutzung von Gebäuden	14
Ökologische Gesamtkonzepte	8
Masterseminar	3
Masterthesis	27
Gesamt:	90“

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2008/2009 für den Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt an der Hochschule Wismar eingeschrieben wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 19. März 2009 sowie der Genehmigung des Rektors vom 20. März 2009.

Wismar, den 20. März 2009

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 813

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 3 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 2 und 4 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.

- a) Grundschule „Daniel Sanders“ Neustrelitz
 - b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters zum nächst möglichen Termin
 - d) ca. 128 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *siehe Legende

2.

- a) Grundschule am Friedenshof Wismar
 - b) Hansestadt Wismar
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
 - d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *siehe Legende

3.

- a) Grundschule Datzeberg Neubrandenburg
 - b) Stadt Neubrandenburg
 - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
 - d) ca. 128 Schülerinnen und Schüler
 - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
- *siehe Legende

Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

4.

- a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung mit Klinikschulteil „Albert Schweitzer“ Schwerin
- b) Landeshauptstadt Schwerin
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2009
- d) ca. 145 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Jugend forscht 2009

Melde- oder Einsendeschluss 30.11.2009

„Entdecke neue Welten!“

Auftakt zur 45. Wettbewerbsrunde von Jugend forscht

Unter dem Motto „Entdecke neue Welten!“ startet Jugend forscht in die neue Wettbewerbsrunde. Ab sofort können sich Jugendliche mit Freude und Interesse an Naturwissenschaften, Mathematik und Technik wieder für die Teilnahme an Deutschlands bekanntestem Nachwuchswettbewerb anmelden. Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende sind aufgerufen, auch in der 45. Runde zu forschen, zu erfinden und zu experimentieren.

Wer dabei sein will, muss weder Einstein noch Kolumbus sein. Doch was die jungen Forscherinnen und Forscher benötigen, sind Neugier, Kreativität und Durchhaltevermögen. Ausgerüstet mit Laptop, Mikroskop und Geodreieck erwartet sie manche Überraschung. Sie werden Unbekanntes kennenlernen, Spannendes erleben und dabei interessante Einsichten gewinnen.

Bei Jugend forscht tauchen die Nachwuchswissenschaftler ins Abenteuer Forschung ein. Sie gehen auf Entdeckungsreise, erforschen die Komplexität des Lebens und die Wunder der Evolution. Die Jungforscher entdecken Formeln und Strukturen, sie erleben die Faszination der Technik, starten Expeditionen in die Nanowelt oder erkunden fremde Sterne und Planeten.

Am Wettbewerb können junge Menschen bis zum Alter von 21 Jahren teilnehmen. Jüngere Schülerinnen und Schüler, die mitmachen wollen, müssen im Anmeldejahr mindestens die 4. Klasse besuchen. Studenten dürfen sich nur im Jahr ihres Studienbeginns anmelden. Zugelassen sind sowohl Einzelpersonen als auch Zwei-

er- oder Dreierteams. Anmeldeschluss für die neue Runde ist der 30. November 2009. Bei Jugend forscht gibt es keine vorgegebenen Aufgaben. Das Forschungsthema wird frei gewählt. Wichtig ist aber, dass es sich einem der sieben Fachgebiete zuordnen lässt: Arbeitswelt, Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaften, Mathematik/Informatik, Physik sowie Technik stehen zur Auswahl.

Für die Anmeldung im Internet reichen zunächst das Thema und eine kurze Beschreibung des Projekts. Eine schriftliche Ausarbeitung müssen die Teilnehmer erst im Januar 2010 einreichen. Ab Februar finden dann bundesweit die Regionalwettbewerbe statt. Wer hier gewinnt, tritt auf Landesebene an. Dort qualifizieren sich die Besten für das Bundesfinale im Mai. Auf allen drei Wettbewerbsebenen werden Geld-, Sach- und Sonderpreise im Gesamtwert von über 800.000 Euro vergeben.

Die Teilnahmebedingungen und die Online-Anmeldung wie auch weiterführende Informationen und das aktuelle Plakat zum Download gibt es unter www.jugend-forscht.de im Internet.

Ansprechpartner

Telefon

Fax

E-Mail

Homepage

Stiftung Jugend forscht e. V.
Baumwall 5
20459 Hamburg
040 374709 - 0
040 374709 - 99
info@jugend-forscht.de
<http://www.jugend-forscht.de>

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 822

Schülerwettbewerb zur politischen Bildung 2009

Der Schülerwettbewerb zur politischen Bildung ist seit 1971 ein „Klassiker“ in der Schullandschaft und zählt zu den von der Kultusministerkonferenz besonders geförderten Wettbewerben.

Der Wettbewerb möchte die Vermittlung politischer Bildung in der Schule bereichern. Dazu bietet er von Fachkollegen entwickelte Projektvorschläge für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 (an beruflichen Schulen auch 12) an.

Der Wettbewerb eignet sich nicht nur für den Sozialkunde-/Politikunterricht, viele Unterrichtsfächer sind gefragt, fächerübergreifendes Lernen ist möglich und erwünscht.

Bei einem der sechs Themen sind auch Einsendungen von Kleingruppen (mindestens fünf Personen) zugelassen. Das fördert die Motivation und erleichtert die arbeitsteilige Gestaltung des Unterrichts.

Schließlich gilt es, die Arbeitsergebnisse so zu präsentieren, dass sie für andere interessant und verständlich sind. Präsentationsformen sind zum Beispiel ein Wandkalender, eine Informationsbroschüre, ein Leseheft oder eine Internetseite.

Teilnahme:

Jede Klasse (bzw. Arbeitsgemeinschaft, Kurs) des 5. bis 11. Schuljahrs ist teilnahmeberechtigt. Wichtig: Bei berufsbildenden Schulen ist die Teilnahme bis auf das 12. Schuljahr ausgeweitet. Förderschulen haben bei der Bearbeitung der Aufgaben freie Wahl der Altersstufen.

Im August 2009 erhielt jede Schule mit 5. – 11. Jahrgangsstufen die Ausschreibungsunterlagen. Weitere Themenprospekte können nachgefordert werden bei:

www.schuelerwettbewerb.de/bestellung

E-Mail: sw@bpb.de

bpb-Schülerwettbewerb

Postfach 2345, 53013 Bonn

Tel.: (0 18 88) 515-561

Fax: (0 18 88) 515-586

Der Versand erfolgt kostenlos.

Sammelbestellungen durch die Schulleitung werden erbeten.

Themen:

Sechs Themen stehen zur Auswahl.

- Thema 1
China – ein Reich für Kinder? (Kinderschicksale, Klassen 5 – 8)
Fair Play? Ein Blick in Chinas Spielzeugfabriken (Arbeitsbedingungen, Stufen 8 – 11)

- Thema 2
Eine/r für alle – was macht eigentlich ein Klassensprecher / eine Klassensprecherin? (Klassen 5 – 8)
Du hast die Wahl! (Wahlrecht in der Geschichte und aktuelle Wahlbeteiligung, Stufen 8-11)
- Thema 3
Computerspiele – warum denn nicht?
(Spielenachmittag mit Schülern, Eltern und Lehrkräften (5 – 8)
Crashkurs Computerspiel – Elternabend mal anders
(von Schülern organisierte Informationsveranstaltung für Eltern mit Expertenberatung (8 – 11))
- Thema 4
Seid bereit, immer bereit – eine Zeitreise in die DDR (5 – 8)
Warum die Mauer fiel (8 – 11)
- Thema 5
Nicht mit uns – Schüler/innen gegen Vandalismus
(in der Schule, 5 – 8)
Augen auf! Gemeinsam gegen Vandalismus
(auf Straßen und Plätzen, 8 – 11)
- Thema 6
Politik brandaktuell & das freie Thema
(Untersuchung eines selbst gewählten Konflikts von der lokalen bis zur weltweiten Ebene)

Die **Themen 1 bis 5** sind in **zwei Aufgabenstellungen** geteilt, eine für das 5. bis 8. Schuljahr, die andere für das 8. bis 11. Schuljahr. Die 8. Klassenstufe kann sich eine der beiden Aufgabenstellungen frei wählen, dies gilt auch für alle Förderschulklassen.

Jede Klasse (bzw. Arbeitsgemeinschaft, Kurs) darf nur ein Thema auswählen und nur eine Präsentation einsenden, zu der die ganze Klasse/der gesamte Kurs beigetragen hat.

Beim freien Thema 6 sind Gruppenarbeiten mit mindestens fünf Teilnehmer/innen zulässig.

Einsendeschluss: 1. Dezember 2009

500 Preise:

In einem mehrstufigen Auswahlverfahren werden die besten 425 Wettbewerbsarbeiten ermittelt, die mit 10 einwöchigen Klassenreisen ins In- und Ausland, Geld- und Sachpreisen prämiert werden. Außerdem stehen sieben Sonderpreise zur Verfügung. Hinzu kommen 75 ausgeloste Prämien.

Informationen: unter <http://www.schuelerwettbewerb.de>

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 8,10 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt